

Teilbericht

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen
2013 bis 2017 für das Prüfungsgebiet des Bau-
wesens beim

Landkreis Aichach-Friedberg
(Regierungsbezirk Schwaben)

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	5
2.1 Prüfungsgegenstand.....	5
2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer	5
2.3 Prüfungsumfang	5
2.4 Prüfungsverfahren	6
2.5 Schlussbesprechung	7
3. Prüfungsfeststellungen und Hinweise	8
3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	8
3.2 Hochbau • Neubau 2-fach Turnhalle mit Mittagsbetreuung Realschule Affing	8
3.2.1 Projektbeschreibung	8
3.2.2 Kostenentwicklung.....	9
3.2.3 Freiberufliche Leistungen.....	11
3.2.4 Bauleistungen.....	15
3.3 Hochbau • Neubau Gymnasium Mering	17
3.3.1 Projektbeschreibung	17
3.3.2 Kostenentwicklung.....	19
3.3.3 Freiberufliche Leistungen.....	20
3.3.4 Bauleistungen.....	24
3.4 Tiefbau • Fahrbahnverbesserung + Neubau Geh- und Radweg AIC 1	25
3.4.1 Projektbeschreibung	25
3.4.2 Kostenentwicklung.....	25
3.4.3 Freiberufliche Leistungen.....	26
3.4.4 Bauleistungen.....	28
3.5 Tiefbau • Erschließung Baugebiet Kreisgut; BA1 Wasserleitungsbau	32
3.5.1 Projektbeschreibung	32
3.5.2 Kostenentwicklung.....	32
3.5.3 Freiberufliche Leistungen.....	33
3.5.4 Bauleistungen.....	33

	Seite
3.6 Maßnahmenübergreifende Feststellungen.....	34
3.6.1 Freiberufliche Leistungen.....	34
3.6.2 Bauleistungen.....	43
3.7 Wirtschaftsführung im Bestand (Hoch- & Tiefbau mit Gebäudewirtschaft) ..	46
3.7.1 Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken (Straßen- & Bauwerksprüfungen).....	46
3.7.2 Wartungsverträge für technische Anlagen (Hochbau & Gebäudewirtschaft).....	49
3.7.3 Unzureichende Erfassung und Wartung sicherheitsrelevanter Anlagen (Gebäudewirtschaft)	52
3.7.4 Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen	54

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben, umfasste die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 72,179 Mio. € brutto. Sämtliche monetären Angaben entsprechen Bruttosummen (inkl. der gültigen gesetzlichen USt). Abweichungen werden ausdrücklich mit „netto“ beschrieben.

Unsere stichprobenartige Prüfung konzentrierte sich auf folgende Baumaßnahmen:

1. Neubau 2-fach Turnhalle mit Mittagsbetreuung Affing (Hochbau)
2. Neubau Gymnasium Mering (Hochbau)
3. Fahrbahnverbesserung und Neubau Geh- und Radweg AIC 1 (Tiefbau)
4. Erschließung Kreisgut (Tiefbau)

Bei den genannten Baumaßnahmen haben wir im Rahmen dieser baufachlichen Prüfung die jeweils wichtigsten Projektdaten stichprobenartig gesichtet und auf feststellbare Auffälligkeiten überprüft.

Die Bauverwaltung führte die erforderlichen Beschlüsse im Wesentlichen zeitnah, sachgerecht und transparent herbei. Aus Sicht der Verwaltung unaufschiebbare Auftragsvergaben für z.B. Nachträge wurden nur ausnahmsweise im Rahmen von „dringlichen Anordnungen“ über den Landrat herbeigeführt und in der Folgesitzung dem Gremium mitgeteilt.

Die Verwaltung setzte sich sachgerecht und kritisch mit den Bauaufgaben sowie den vertraglich geschuldeten Leistungen der Projektbeteiligten (Planer, Firmen) auseinander.

Wir sehen derzeit keine grundlegenden strukturellen Fehlstellungen in der Wirtschaftsführung bei der Bauverwaltung. Dennoch sehen wir verschiedene Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten (insbesondere im Bauunterhalt) in der Arbeit der Verwaltung, die wir wie folgt stichpunktartig zusammenfassen:

Zu 1. Neubau 2-fach Turnhalle mit Mittagsbetreuung in Affing (Hochbau)

TZ 01: Zeitpunkt der Planerbeauftragung

TZ 02: Objektrennung bei der Fachplanung der Technischen Ausrüstung (TGA)

TZ 03: Vereinbarung eines Umbauschlags bei der Fachplanung TGA

TZ 04: Entsorgungsnachweise Gebäudeschadstoffe der Abbrucharbeiten

TZ 05: Abschlagszahlungen trotz fehlender Nachweise

Zu 2. Neubau Gymnasium Mering (Hochbau)

TZ 06: Vergabe von Planungsleistungen ohne europaweite Bekanntmachung

TZ 07: Sicherheits- und Gesundheitsschutz unvollständige Unterlagen

Zu 3. Fahrbahnverbesserung und Neubau Geh- und Radweg AIC 1 (Tiefbau)

TZ 08: Versand von Leistungsverzeichnissen (LV) durch den Planer

TZ 09: Zuschlag auf verändertes Hauptangebot

TZ 10: Unzureichende Dokumentation der Nachtragsprüfung (Grund und Höhe)

Zu 1. bis 4. Maßnahmenübergreifende Feststellungen (Hoch- & Tiefbau)

TZ 11: Direktauftrag von Planungsleistungen über 10 T€ netto

TZ 12: Fehlender Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung der Planer

TZ 13: Fehlende Verpflichtungserklärung der Planungsbeteiligten

TZ 14: Fehlender schriftlicher Stufenabruf von Planungsleistungen

TZ 15: SiGeKo und Vorankündigung des „verantwortlichen Dritten“

TZ 16: Honorierung der Genehmigungsplanung der Fachplanung TGA

TZ 17: Vereinbarung von Vertragsstrafen

Wirtschaftsführung im Bestand (Hoch- & Tiefbau mit Gebäudewirtschaft)

TZ 18: Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken (Straßen- & Brückenprüfung)

TZ 19: Wartungsverträge für technische Anlagen (Hochbau & Gebäudewirtschaft)

TZ 20: Erfassung und Wartung sicherheitsrelevanter Anlagen (Gebäudewirtschaft)

TZ 21: Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen

2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

2.1 Prüfungsgegenstand

Wir führten beim Landkreis Aichach-Friedberg die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 gemäß Art. 91 Abs. 1, Art. 92 Abs. 1 LKrO für das Prüfungsgebiet des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben durch. Diese haben wir gemäß Ziff. 2.4 des Berichts (G 05319) vom 20.07.2015 vorbehalten.

Soweit auf Baumaßnahmen bezogene Ausführungen zu Vorgängen aus nachfolgenden Haushaltsjahren gemacht werden, erfolgt dies nicht im Vorgriff auf die Prüfung der Jahresrechnungen dieser Haushaltsjahre, sondern dient der vorweggenommenen Information.

2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die Prüfung durch ■■■■ Dipl.-Ing. (FH) ■■■■, ■■■■ Dipl.-Ing. (Univ.) ■■■■ ■■■■ und ■■■■ Dipl.-Ing. (FH) ■■■■ erfolgte im Zeitraum vom 02.03.2020 bis 24.09.2020 mit zeitlichen Unterbrechungen.

2.3 Prüfungsumfang

Die Investitionen für Baumaßnahmen betragen für die HJ 2013 bis 2017 insgesamt rd. 72,179 Mio. € brutto (siehe Anlage 9 Blatt 1 des o.g. Berichts G 05319).

Die stichprobenartige Prüfung der Bauausgaben betrifft folgende Maßnahmen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gewerke und Leistungen:

Maßnahme und jeweilige Prüfungsfelder	Zeitraum der Bauabwicklung	Gesamtkosten brutto Mio. €
Neubau 2-fach Turnhalle mit Mittagsbetreuung Realschule Affing	2014 bis 2019	rd. 6,805
Neubau Gymnasium Mering	2016 und 2017	rd. 33,828
Fahrbahnverbesserung und Neubau Geh- und Radweg AIC 1 (BA 1)	2013 und 2014	rd. 2,254
Erschließung Kreisgut (BA 1)	2012 und 2013	rd. 0,343

Weiter wurde die Wirtschaftsführung im Bestand (Bauunterhalt, Hoch- und Tiefbau) geprüft.

2.4 Prüfungsverfahren

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Die Prüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 92 Abs. 1 LKrO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und einzelne Baumaßnahmen. Die Prüfung erfolgte in Form von Stichproben auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kassenbelege und Sachbücher, Teil- und Schlussrechnungen, LV, Verträge, Aufmaße, Zeichnungen, Lichtbilder, Mengenberechnungen, Liefernachweise und Schriftwechsel).

In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Soweit etwaige in diesem Bericht genannte Beträge nicht im Einzelnen rechnerisch hergeleitet sind, lässt sich ihre Berechnung anhand der bei der Verwaltung vorliegenden Prüfernotizen nachvollziehen. Im Übrigen haben unsere während der Prüfung übergebenen Aufzeichnungen zu Sachverhalten nur vorläufigen Charakter. Unsere abschließende Auffassung enthält dieser Bericht; sie basiert auf den bis zum Abschluss der Prüfung ermittelten Sachverhalten.

2.5 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 24.09.2020 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

Landkreis Aichach-Friedberg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

BKPV

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

3. Prüfungsfeststellungen und Hinweise

3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

In unserem Teilbericht T 03715 vom 20.07.2015 über die Prüfung der Bauausgaben sind keine zu erledigenden Prüfungsfeststellungen (Textziffern) enthalten, somit ist hier nichts zu erinnern.

Dennoch sind im Prüfungsbericht T 03715 Hinweise für den Landkreis enthalten, die bislang nicht vollständig umgesetzt worden sind.

Hinweis	Inhalt	Bearbeitungsstand
3.2.4	Auswahl freiberuflich Tätiger	Dies wird noch nicht konsequent umgesetzt; vgl. Punkt 3.6.1.1
3.5.2	Nachtragsbearbeitung	Dies wird noch nicht konsequent umgesetzt; vgl. Punkt 3.4.4.2
3.5.5	Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen	Dies wird noch nicht konsequent umgesetzt; vgl. Punkte 3.7.3 und 1.1.1

3.2 Hochbau • Neubau 2-fach Turnhalle mit Mittagsbetreuung Realschule Affing

3.2.1 Projektbeschreibung

Der Landkreis Aichach-Friedberg errichtete von 2016 und 2017 im Rahmen der Erweiterung der dreizügigen staatlichen Realschule Affing-Bergen eine Zweifachsporthalle inkl. Ganztagesbereich mit Küche, Speisesaal und Aufenthaltsräumen. Der Schulkomplex liegt am nördlichen Ortsrand von Bergen.

Der teilweise zweigeschossige Neubau mit seinen Abmessungen von ca. 50 m x 31 m und einem Brutto-Rauminhalt (BRI) von ca. 12.850 m³ liegt nördlich der bestehenden Realschule und schließt im Erdgeschoss an den Bestand an. Um die Wärmeversorgung für den gesamten Schulkomplex inkl. Realschule, die neue Sporthalle mit Mittagsbetreuung und das angrenzende Feuerwehrhaus sicherzustellen, wurde eine neue Heizzentrale im nordöstlichen Bereich des Bestandes eingebaut.

Die Turnhalle wird neben der originären Schulsportnutzung (Zuständigkeit beim Landkreis Aichach-Friedberg) auch außerhalb des Schulbetriebs von der Gemeinde Affing genutzt. Der Landkreis übernahm dabei 50 % der Gesamtkosten für die Sporthalle, 100 % der Mittagsbetreuung und anteilig 74 % der Heizzentrale; die Gemeinde Affing

50 % der Sporthalle, 100 % der Mehrkosten für die Erhöhung der Halle auf 7 m und anteilig 26 % der Kosten für die Heizzentrale.

Nachdem der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg in seiner Sitzung am 15.07.2015 die Entwurfsplanung inkl. der Kostenberechnung zustimmend zur Kenntnis genommen hat, beschloss der Gemeinderat Affing am 21.07.2015, vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages, die Baudurchführung. Es folgte am 29.07.2015 der Beschluss zur Durchführung der Maßnahme (Baudurchführungsbeschluss) durch den Kreistag.

Nach den notwendigen Freigaben der entsprechenden Gremien wurde der Antrag auf Baugenehmigung am 16.09.2015 beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingereicht. Die Baugenehmigung wurde am 14.03.2016 erteilt.

Für die Durchführung der gesamten Maßnahme wurden folgende Förderungen bzw. Zuwendungen gebilligt:

Eine Hochbauförderung nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) und Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms BioKlima des TFZ (Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe).

3.2.2 Kostenentwicklung

Dem Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 18.03.2015 die Vorentwurfsplanung inkl. Kostenschätzung mit 6.834.131 € vorgelegt und vom Ausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Demnach soll die „Variante 4“ (Schulsporthalle 27 m x 30 m, lichte Hallenhöhe 7 m) zur Ausführung kommen.

Eine vom Sachgebiet Hochbau des Landratsamtes aufgestellte, auf Einzelangaben der Planer aufbauende Kostenberechnung i.H. vom 6.882.393 € (Stand 06/2015) wurde dem Bauausschuss des Landkreises in seiner Sitzung am 15.07.2015 vorgelegt. Dabei nahm der Bauausschuss die „vorgestellte Planung zustimmend zur Kenntnis“ und empfahl dem Kreistag „die Baudurchführung in dieser Form zu beschließen“.

Auf Grundlage der Empfehlung des Bauausschusses des Landkreises folgte die Zustimmung zur vorgelegten Entwurfsplanung mit Kostenberechnung durch den Gemeinderat Affing (Bauausführungsbeschluss vom 21.07.2015) sowie durch den Kreistag (Gremiumsbeschluss vom 29.07.2015).

Die Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms BioKlima vom 27.11.2015 sowie nach Art. 10 BayFAG vom 18.08.2016 beinhalten nicht die Kosten für die auf Wunsch der Gemeinde Affing erfolgte Erhöhung der Halle von 5,5 m auf 7,0 m (Hallenerhöhung genehmigt durch den Beschluss zur Entwurfsplanung mit Kostenberechnung des Gemeinderats Affing vom 30.06.2015). Diese Kosten sind nicht förderfähig und werden von der Gemeinde Affing in Gänze getragen. Daher schließt die Antragssumme (Kostenberechnung mit Stand 06/2015) bei 6.747.640 € (6.882.393 € abzüglich 134.753 € für die Hallenerhöhung).

Die Verwendungsnachweise (VN) für die Zuwendungen nach BioKlima (VN vom 02.05.2017) und BayFAG (VN vom 12.09.2018) führen jeweils eine Gesamtkostenprognose von 6.813.632,90 € auf. Ein Auszug aus dem Kostenkontrollprogramm des Sachgebiets Hochbau (SG 50) des Landratsamtes Aichach-Friedberg (Druckdatum: 01.04.2020) beschreibt eine Kostenfeststellung i.H. von 6.805.221,12 €.

Die Chronologie der Kostenermittlungen stellt sich aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wie folgt dar:

Kostenermittlung	€ brutto (KGr. 100 bis 700)	Datum, ggf. Beschluss	Ermittlung durch
Kostenschätzung	6.834.131,00	18.03.2015, BA	LRA + Planer
Kostenberechnung	6.882.393,00	15.07.2015, BA 21.07.2015, GR 29.07.2015, KT	LRA + Planer
Kostenberechnung Förderanträge	6.747.640,00	27.11.2015, BioKlima 18.08.2016, BayFAG	LRA + Planer
Verwendungsnachweise (Kostenprognose)	6.813.632,90	02.05.2017, BioKlima 12.09.2018, BayFAG	LRA + Planer
Kostenfeststellung	6.805.221,12	20.04.2020, Druckdatum	LRA

Die Kostenfeststellung zeigt gegenüber der Kostenberechnung eine Kostenminderung von rd. 1,1 % und damit nahezu eine „Punktlandung“ auf. Dies kann im Wesentlichen auf die konsequente Kostenkontrolle mit Kostensteuerungsmaßnahmen des SG 50 zurückgeführt werden.

3.2.3 Freiberufliche Leistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft die Vergabe und Abrechnung folgender Freiberuflicher Leistungen:

Leistung	ursprüngliche Auftrags- summe (ohne Nachträge) €	Schlussrechnung (geprüft) €
Objektplanung Gebäude (Architekt)	418.467,30	427.626,48
Fachplanung HLS	189.849,56	187.974,79
Fachplanung Küche	24.264,57	28.205,00
Fachplanung ELT	92.181,36	99.399,91
Tragwerksplanung	135.205,44	137.798,12
Freianlagenplanung	61.959,34	60.898,54
SiGeKo	4.522,00	4.522,00

3.2.3.1 Zeitpunkt der Beauftragung

TZ 1 Die wirksame Beauftragung von mehreren Planern erfolgte erst deutlich nach Leistungsbeginn. Künftig wären schriftliche Verträge vor Tätigwerden des Planers abzuschließen.

Die Vergabe der Planungsaufträge an das Ingenieurbüro M. aus A. für die Fachplanung HLS sowie an das Ingenieurbüro K. aus F. für die Fachplanung ELT und der Tragwerksplanung an das Ingenieurbüro Z. aus A. beschloss der Bauausschuss am 24.09.2014.

Der Vertrag für die Fachplanung HLS wurde jedoch erst am 03.06.2015, für die Fachplanung ELT am 28.05.2015 und für die Tragwerksplanung erst am 11.05.2015 (somit jeweils rd. acht Monate später) geschlossen, nachdem verschiedene Leistungen bereits z.T. erbracht waren. Ähnlicher Sachverhalt lag bei der Beauftragung der Küchenplanung durch den Landrat vor.

Die Abwicklung von Baumaßnahmen mit einem freiberuflich Tätigen bzw. die Vergütung von Planungsleistungen ohne schriftlichen Vertrag ist aus mehreren Gründen unzulässig und unbedingt zu vermeiden:

- Sie stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe in Art. 35 Abs. 2 LKrO dar. Demnach bedürfen nämlich Erklärungen, durch welche die Kommune verpflichtet werden soll, der Schriftform, außer es handelt sich um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Planerverträge sind regelmäßig keine Alltagsgeschäfte in diesem Sinne.
- Bei geförderten Maßnahmen kann die Kürzung von Fördermitteln drohen.
- Das Leistungsziel (Werkerfolg) bzw. die vom Architekten/Ingenieur zu erbringenden Leistungen sind ohne schriftliche Vereinbarung nicht beweisbar definiert. Eine qualitative und quantitative Bewertung der vom Freiberufler erbrachten Leistung wird dadurch erschwert. Die Durchsetzung von Regressansprüchen gegenüber dem Planer wegen mangelhafter Leistung wird erschwert. Der Auftraggeber hat keine vertraglichen Mängelansprüche.

Künftig wäre aus den genannten Gründen darauf zu achten, dass Planungsleistungen nur aufgrund schriftlicher, vor Tätigwerden des Planers abgeschlossener Verträge entgegengenommen und vergütet werden.

3.2.3.2 Objektrennung für die Fachplanung der Technischen Ausrüstung

TZ 2 Die vertragliche Vereinbarung einer nicht HOAI-konformen Objektrennung kann zu einem unwirtschaftlichen Vertrag führen. Künftig ist vor Beauftragung zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Voraussetzungen für eine Objektrennung vorliegen und die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen.

Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 24.09.2014 u. a. die Vergabe der „Ingenieurleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung - Planung Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärtechnik“.

Mit dem Ingenieurbüro wurden am 19.12.2014 (Unterschrift AG) bzw. 22.12.2014 (Unterschrift AN) jeweils getrennte Verträge über die Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung für den Neubau der Turnhalle und für die neue Heizzentrale geschlossen. Vergleichsangebote liegen nicht vor.

Vertraglich vereinbart wurden für den Neubau der Turnhalle die Leistungsbilder der Leistungsphasen (LPH) 1 bis 8 und für die jeweilige Anlagengruppe 1 (Abwasser- und Wasseranlagen), 2 (Wärmeversorgungsanlagen) und 3 (Lüftungsanlagen) der Mindestsatz der Honorarzone II; für die neue Heizzentrale (hier nur die Anlagengruppe 2 - Wärmeversorgungsanlage) die Leistungsbilder der LPH 1 bis 8 und ebenfalls der Mindestsatz der Honorarzone II.

Bei der Gesamtmaßnahme handelt es sich zum einen um den Neubau der Turnhalle inkl. Bereiche für die Mittagsbetreuung und zum anderen um die Erneuerung der Heiz-

zentrale (Ausbau der vorhandenen, Einbau einer neuen Zentrale, ohne wesentliche Eingriffe in die vorhandene Konstruktion). Der Austausch der Heizzentrale ist zur Sicherstellung der Wärmeversorgung des Neubaus unabdingbar notwendig.

Aus den uns zur Prüfung vorliegenden Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die neue Heizzentrale mit der Turnhalle unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bildet und somit die Bedingungen des § 54 Abs. 2 HOAI 2013 erfüllt sind. Die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe sind demnach als Honorarermittlungsgrundlage zusammenzufassen. Demnach sind die Anlagen nach der HOAI nicht separat vertraglich zu vereinbaren und zu vergüten.

Eine Vergleichsberechnung (getrennte im Vergleich zu zusammengefassten Objekten) für die Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung, bei der die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe 2 aus beiden Verträgen zusammengefasst wurden, ergab Mehrkosten i.H. von rd. 8.400 € gegenüber dem im Wettbewerb erfahrungsgemäß regelmäßig erzielbaren Mindestsatzhonorar.

Der Landkreis versäumte es, auf diesen Umstand zu reagieren und spätestens nun die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen (Ausschreibung Freiberuflicher Leistung siehe TZ 11). Nur so hätte die Wirtschaftlichkeit der hier vorliegenden Vergabe nachgewiesen werden können.

3.2.3.3 Vereinbarung eines lt. Wortlaut der HOAI nicht erforderlichen Umbauzuschlags für die Fachplanung der Technischen Ausrüstung

TZ 3 Bei der Gesamtmaßnahme „Realschule Affing-Bergen: Neubau 2-fach-Turnhalle inkl. Bereiche für Mittagsbetreuung - Heizzentrale“ wurde für die Planung der Anlagen der technischen Ausrüstung ein Umbauzuschlag vereinbart, obwohl schon bei Planungsbeginn feststand, dass die Anlagen vollständig erneuert werden und kein Umbau oder Modernisierung der (bestehenden) Anlagen zu planen war. Künftig wäre ein Umbauzuschlag nur dann zu vereinbaren, wenn die betreffenden technischen Anlagen auch tatsächlich umgebaut oder modernisiert werden oder durch ausreichenden Wettbewerb (Ausschreibung Freiberuflicher Leistung siehe TZ 11) festgestellt wurde, dass die vom Landkreis gewünschte Leistung von geeigneten Büros nicht ohne Umbauzuschlag angeboten wurde.

Bei der von uns geprüften Maßnahme „Realschule Affing-Bergen: Neubau 2-fach-Turnhalle inkl. Bereiche für Mittagsbetreuung - Heizzentrale“ wurde für das Leistungsbild der Technischen Ausrüstung für die Anlagengruppe 2 (Wärmeversorgungsanlage) ein Umbauzuschlag i.H. von 20 % mit dem Planer HLS vereinbart. Vergleichsangebote lagen nicht vor. Gemäß dem vorliegenden Vorentwurf vom 05.03.2015 stand schon vor

Vertragsabschluss (03.06.2015) fest, dass die Technische Ausrüstung vollständig zu entfernen und anschließend zu erneuern war.

Zwischen dem mit der Maßnahme beauftragten Ingenieurbüro M. aus A. und dem Landratsamt wurde trotzdem ein Umbauszuschlag i.H. von 20 % vertraglich vereinbart.

Umbauten sind gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 5 HOAI 2013 Umgestaltungen eines bestehenden Objektes mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. Modernisierungen sind nach § 2 Abs. 6 HOAI 2013 „... *bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts eines Objektes* ...“. Objekte sind in beiden Fällen gemäß § 2 Abs. 1 auch Anlagen der Technischen Ausrüstung. Im Gegensatz zu Umbauten und Modernisierungen werden Neubauten und Neuanlagen als Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden, definiert (§ 2 Abs. 2 HOAI 2013).

Handelt es sich bei der jeweiligen Maßnahme tatsächlich um einen Umbau oder eine Modernisierung im Sinne der o.a. Begriffsbestimmungen, so kann gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2013 ein Zuschlag auf das Honorar vereinbart werden. Die Gewährung eines Umbauszuschlags setzt voraus, dass das Objekt - also die jeweilige technische Anlage - selbst umgebaut wird.

Bei technischen Anlagen ist ein Umbauszuschlag nur dann gerechtfertigt, wenn die Anlagen selbst umgebaut werden (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 05.11.1999, Az. 4 U 47/99). Werden hingegen in einem umzubauenden Gebäude die alten Anlagen vollständig entfernt (z.B. weil das Gebäude entkernt wird) und anschließend neue Anlagen eingebaut, so ist für die technischen Anlagen die Vereinbarung eines Umbauszuschlags nicht begründet. Gleiches gilt, wenn neue, bisher nicht vorhandene technische Anlagen in ein Bestandsgebäude eingebaut werden.

Nach diesen Maßstäben war die Vereinbarung eines Umbauszuschlags nicht erforderlich.

Sofern bereits bei Angebotseinholung feststeht, dass die technischen Anlagen nicht umgebaut oder modernisiert werden sollen, wäre bereits bei Angebotseinholung eindeutig darauf hinzuweisen, dass es sich um die Planung von neuen Anlagen in einem Bestandsgebäude handelt und dass der Bauherr keinen Umbauszuschlag akzeptiert. Fordert ein Ingenieurbüro in seinem Angebot trotzdem einen Umbauszuschlag, so sollte die Verwaltung in einer Marktabfrage Vergleichsangebote einholen, um die Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Auftragsvergabe zu erkunden.

3.2.4 Bauleistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft die nachfolgenden Gewerke:

Gewerk	ursprüngliche Auftrags- summe (ohne Nachträge) €	Schlussrechnung (geprüft) €
Baumeisterarbeiten	1.279.078,94	1.477.113,84
Abbrucharbeiten	72.852,12	104.624,39
Dachdeckerarbeiten	219.546,09	227.482,65
Fassadenbauarbeiten	532.973,63	514.551,87
Trockenbauarbeiten	84.256,76	88.642,45
Heizungsinstallation	405.228,89	381.379,88
Elektroinstallation	340.455,60	320.276,23

Die Kostenmehrungen und -minderungen sind auf zusätzliche und geänderte Leistungen zurückzuführen und liegen insgesamt in unauffälligen, üblichen Schwankungsbereich eines Einheitspreisvertrags.

3.2.4.1 Entsorgungsnachweise Gebäudeschadstoffe • Abbrucharbeiten

TZ 4 Die Entsorgungsnachweise der rückgebauten Schadstoffe fehlten. Vor Ausschreibung sind Gebäudeschadstoffe zu deklarieren und mit Rückbau ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

In der Leistungsbeschreibung für die Abbrucharbeiten wurden für die Entsorgung verschiedene Gebäudeschadstoffe, wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfaser (KMF), oder Polychlorierte Biphenyle (PCB) zum Rückbau mit Entsorgung und der gesetzlich erforderlichen lückenlosen Entsorgungsnachweise beschrieben. Die schadstoffhaltigen Bauteile wurden in verschiedenen Leistungspositionen beschrieben und im Rahmen des Hauptauftrags beauftragt und vergütet.

Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung fehlten in den Bauakten die erforderlichen Entsorgungsnachweise der Abbruchgüter. Diese konnten bis zum Ende der Prüfung von der baufragten Firma bzw. der Bauleitung in Kopie vorgelegt werden.

Der öffentliche bzw. kommunale Auftraggeber als Abfallerzeuger ist gemäß § 22 Satz 2 KrWG (seit 01.06.2012) auch nach der Übertragung der Entsorgungsaufgaben auf Dritte selbst für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich. In diesem Zusam-

menhang sind die Sachkenntnisse des mit der Bauabwicklung betreuten externen Ingenieurbüros und die Zuverlässigkeit der zu beauftragenden Firma von besonderer Bedeutung.

Wir empfehlen der Verwaltung insofern, sich vor Zahlung der Rechnungen zu überzeugen, ob ordnungsgemäße (Originale) Entsorgungsnachweise den jeweiligen Abrechnungsunterlagen (Abschlagsrechnungen bis hin zur Schlussrechnung) beiliegen.

Weitergehende Hinweise zum Rückbau und Entsorgung von Schadstoffen können durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) bezogen werden. Das LfU hat in Zusammenarbeit mit der LGA GmbH, Nürnberg, eine Arbeitshilfe erstellt, die allen mit Abbrüchen befassten Personen Hilfestellung bietet. Sie enthält neben einem Überblick der rechtlichen Rahmenbedingungen v.a. praktische Hinweise zur Erkundung, Beprobung und Bewertung von kontaminierter Bausubstanz. Darüber hinaus werden Hinweise zum Rückbau gegeben. Die Arbeitshilfe ist unter anderem im Internet unter www.bayern.de/lfu verfügbar. Wir empfehlen, diese künftig zu verwenden.

3.2.4.2 Abschlagszahlungen an Fachfirmen trotz fehlender Nachweise

TZ 5 Abschlagszahlungen wurden mehrfach ohne prüfbare Leistungsnachweise getätigt, teilweise bis zur Höhe von 91 % der Auftragssumme. Zur Vermeidung von Überzahlungen wäre künftig darauf zu achten, dass schon den Abschlagsrechnungen ausreichende Leistungsnachweise beiliegen.

Bei den Gewerken Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten sowie MSR-Installationsarbeiten der Hochbaumaßnahme „Turnhalle“ wurden Abschlagszahlungen ohne prüfbare Herleitung der abgerechneten Mengen geleistet. Teilweise lagen erst den Schlussrechnungen diese Unterlagen weitgehend bei. Die Verwaltung begründete dies mit der vorher erfolgten Freigabe der Rechnung durch den beauftragten Freiberufler. Ob die Abschlagsrechnungen dem Grunde und der Höhe nach materiell richtig waren, war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Beispielsweise bei dem Gewerk Heizungsinstallation wurden die ersten drei Abschlagsrechnungen pauschal, ohne Leistungsnachweis und z.T. ohne Abzug eines Sicherheitseinbehalts zur Zahlung freigegeben. Die vierte Abschlagsrechnung wurde positionsweise gegliedert, weitere rechnungsbegründende Unterlagen (Aufmaße, Zeichnungen etc.) lagen nicht vor. Erst mit der Schlussrechnung lagen alle erforderlichen Unterlagen vor. Demnach wurde die Abschlagszahlung (1 bis 3) pauschal mit einem Gesamtvolumen von 246.605,78 € (rd. 65 % der Gesamtabrechnungssumme) sowie mit der vierten Abschlagszahlung weitere 99.424,28 € (AZ 1 bis 4 somit rd. 91 % der Gesamtabrechnungssumme) ohne rechnungsbegründende Unterlagen zur Zahlung freigegeben.

Selber Sachverhalt war bei dem Gewerk Sanitärinstallationsarbeiten sowie bei der MSR-Technik zu finden. Eine vertiefte Prüfung dieser Gewerke erfolgte aus Gründen der Prüfungsökonomie nicht.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B können Baufirmen Abschlagszahlungen „in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen“ verlangen. Hierzu ist nicht nur die Feststellung des Baustandes - beim Einheitspreisvertrag regelmäßig durch Mengenermittlungen -, sondern auch eine Bewertung der noch ausstehenden Restleistungen (und etwaiger Mängel) erforderlich. Auch wenn die Rechtsprechung an die Prüffähigkeit von Abschlagsrechnungen nicht so hohe Anforderungen stellt wie an Schlussrechnungen und insoweit Näherungen zulässt, müssen die vorgelegten Nachweise immer noch genügen, um den Wert der berechneten Leistung nachvollziehbar zu belegen.

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen war vertraglich dem freiberuflichen Bauleiter übertragen. Die Verwaltung musste sich aber nach den Verwaltungsvorschriften zu § 41 KommHV-Kameralistik bei der sachlichen Feststellung von Zahlungsansprüchen stichprobenartig vergewissern, dass die (Teil-)Feststellungen des Freiberuflers richtig sind. Pauschalforderungen ohne jeden Nachweis genügen den Anforderungen an eine prüfbare Abschlagsrechnung nicht, weder nach dem Haushalts- noch nach dem Vertragsrecht. Beim VOB-Vertrag sind die Anforderungen an die Abrechnung in § 14 VOB/B näher geregelt. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind danach der Abrechnung beizufügen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind besonders kenntlich zu machen.

Nach diesen Maßstäben hätten die oben bezeichneten Rechnungen als nicht prüfbar unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden müssen. Auch aufgrund der seit der VOB/B 2012 auf im Regelfall 30 Tage verkürzten Frist für Schlusszahlungen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B) sollte die Vorlage der Leistungsnachweise bereits mit den Abschlagsrechnungen eingefordert und nicht bis zur Schlussrechnung aufgeschoben werden.

Künftig sind Abschlagsrechnungen, die nicht den Vorgaben des § 14 Abs. 1 VOB/B entsprechen, als nicht prüfbar unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

3.3 Hochbau • Neubau Gymnasium Mering

3.3.1 Projektbeschreibung

Der Landkreis Aichach-Friedberg errichtete von 2014 bis 2019 innerhalb des Schulzentrums an der Trattheil-/Amberieustraße im Markt Mering ein neues Staatliches

Gymnasium sowie einen zweigeschossigen Pavillon mit Mensa im Erdgeschoss und weiteren Klassenräumen im Obergeschoss.

Die Umsetzung der gesamten Maßnahme wurde in drei Bauabschnitte (BA) unterteilt:

BA 1 mit folgenden Teilmaßnahmen:

Teilabbruch der bestehenden Mittelschule (nördlicher Teil), Neubau Gymnasium und die interimsmäßige Gymnasiumnutzung im südlichen Teil der Mittelschule

BA 2 mit folgenden Teilmaßnahmen:

Restabbruch der bestehenden Mittelschule (südlicher Teil) und Neubau Mensa EG (Rohbau)

BA 3 mit folgenden Teilmaßnahmen:

Neubau Mensa 1. OG (Rohbau), Neubau Mensa EG + 1. OG: restliche Gewerke nach Fertigstellung Rohbau, Außenanlagen und Fahrradabstellplatz

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 09.10.2013 die Baudurchführung des Neubaus des Staatlichen Gymnasiums inkl. eines eingeschossigen Mensaneubaus auf Grundlage der dort vorgestellten Planung und Kostenberechnung i.H. von 30.693.000 € beschloss, erteilte das Landratsamt Aichach-Friedberg mit Bescheid vom 09.10.2014 die Baugenehmigung für den Gymnasiumneubau.

Im September 2016 wurde das Gymnasium (ohne Mensa) in Betrieb genommen.

Bereits im vorgeschalteten VOF-Verfahren wurde eine etwaige spätere Aufstockung der Mensa zur Planungsaufgabe gemacht.

Aufgrund des voraussichtlichen Schulsystemwechsels von „G8“ auf „G9“ und der zu diesem Zeitpunkt offenen Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 22.02.2017 die Unterbrechung des Mensaneubaus nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten und eine Aufhebung der Vergabeverfahren bezüglich der Ausbaugewerke. Die Fortsetzung mit Fertigstellung des Bauwerks erfolgte auf Grundlage neuer Vorgaben bezüglich dem Schulsystem „G9“.

Ein neuer Bauantrag für den zweigeschossigen Pavillon (Tektur mit EG: Mensa; OG: weitere Klassenräume wg. „G9“) wurde am 11.12.2017 eingereicht, die Baugenehmigung folgte am 12.04.2018. Die Nutzung wurde schließlich im August 2019 aufgenommen.

Für die Durchführung der gesamten Maßnahme wurden folgende Förderungen bzw. Zuwendungen gebilligt:

Eine Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG, Zuwendungen aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen sowie einen Kredit („Energiekredit Kommunal Bayern“, „KfW-Effizienzhaus 55“) der Förderbank KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau).

3.3.2 Kostenentwicklung

Ein am 31.01.2012 verwaltungsintern vorgelegter Musterablaufplan mit Kostenaufteilung nennt erstmals Kosten i.H. von 25,3 Mio. € auf Grundlage von Machbarkeitsstudien und der Annahme, dass die Projektfreigabe im Jahre 2012 erfolgt.

Eine vom Sachgebiet Hochbau des Landratsamtes Aichach-Friedberg aufgestellte, auf Einzelangaben der Fachplaner aufbauende Kostenberechnung i.H. von 31.159.000 € wurde dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2013 vorgelegt. Dieser beriet u.a. über die darin enthaltenen Mehrkosten für eine Holz-Alu-Fassade (Gymnasium & Mensa), eine Luftvorwärmung (Gymnasium), einen Fettabscheider (Mensa) und beschloss die Streichung dieser zusätzlichen Kosten.

Die im Bauausschuss reduzierten Kosten mit einer Kostenberechnung i.H. von gerundet 30.692.000 € wurden dem Kreistag in seiner Sitzung am 09.10.2013 vorgestellt. Dessen Durchführungsbeschluss beinhaltete zusätzlich die bereits verausgabten Kosten für die Bestandsuntersuchung (73.000 €; Beschluss Bauausschuss vom 30.06.2010) und schließt mit einem Gesamtbudget i.H. von 30.765.000 €.

Es schlossen vier nachfolgend aufgeführte Budgeterhöhungen an, die schließlich mit Gesamtkosten i.H. von 34.136.000 € endeten:

1. fortgeschriebenes Budget: 33.313.000 €

Sitzung Kreistag am 26.07.2017, überplanmäßige Ausgabe, Aufstockung Mensa „G9“
Budgeterhöhung: 2.548.000 € brutto (Kostengruppe [KGr.] 100 bis 700)

2. fortgeschriebenes Budget: 33.436.000 €

Sitzung Bauausschuss am 12.12.2017, Aufstockung Mensa, „aus Vergabeverlusten bis 04.12.2017 (Baukonjunktur)“
Budgeterhöhung: 123.000 € brutto

3. fortgeschriebenes Budget: 34.026.000 €

Sitzung Bauausschuss und Kreistag 11.12.2018, Aufstockung Mensa, „aus Vergabeverlusten bis 30.11.2018 (Baukonjunktur)“

Budgeterhöhung: 590.000 € brutto

4. fortgeschriebenes Budget: 34.136.000 €

Sitzung Bauausschuss am 23.01.2019, Sitzung Kreistag am 17.07.2019, Möblierung Speiseraum (Loungemöbel aus Rahmenvertrag)

Budgeterhöhung: 110.000 € brutto

Da noch nicht alle Gewerke schlussgerechnet waren, lag bis Prüfungsende noch keine abschließende Kostenfeststellung vor. Die Kostenprognose der Gesamtbaukosten schließt mit einer Höhe von 33.827.486,22 € (Stand: 20.04.2020).

Die Chronologie der Kostenermittlungen stellt sich aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wie folgt dar:

Kostenermittlung	€ brutto (KGr. 100 bis 700)	Datum, ggf. Beschluss	Ermittlung durch
Muster-Kostenplan	25.300.000,00	31.01.2012	LRA
Kostenberechnung	30.692.000,00	19.09.2013	LRA + Planer
Kostenberechnung	30.765.000,00	25.09.2013, BA 09.10.2013, KT	LRA + Planer
fortgeschriebenes Budget	33.313.000,00	26.07.2017, KT	LRA + Planer
fortgeschriebenes Budget	33.436.000,00	12.12.2017, BA	LRA + Planer
fortgeschriebenes Budget	34.026.000,00	11.12.2018, BA + KT	LRA + Planer
fortgeschriebenes Budget	34.136.000,00	23.01.2019, BA 17.07.2019, KT	LRA + Planer
Kostenfeststellung Prognose	33.827.486,22	20.04.2020	LRA

3.3.3 Freiberufliche Leistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft die Vergabe und Abrechnung folgender Freiberuflichen Leistungen:

Leistung	ursprüngliche Auftrags- summe (ohne Nachträge) €	Schlussrechnung (geprüft) €
Projektsteuerung	261.800,00	262.130,00
Objektplanung Gebäude (Architekt)	1.861.623,29	2.373.522,83*
Fachplanung HLS	615.911,73	365.769,46*
Fachplanung ELT	374.545,79	482.865,73*
Fachplanung Fachräume	74.633,67	77.884,82*
Tragwerksplanung	420.996,90	627.456,96*
Freianlagenplanung	112.781,93	142.522,82*
SiGeKo	12.495,00	17.255,00*

* zum Prüfungszeitpunkt keine Schlussrechnung vorliegend

Die z.T. erheblichen Kostenmehrungen gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme sind im Grunde auf Honorarerhöhungen durch die Umstellung auf die HOAI 2013 sowie auf die nachträglich beschlossene Erweiterung des Pavillons („G9“) zurückzuführen.

3.3.3.1 Vergabe von Planungsleistungen ohne die erforderliche europaweite Bekanntmachung bei Projektsteuerungsleistungen

TZ 6 Der Landkreis vergab Projektsteuerungsleistungen mit einem Auftragswert oberhalb des EU-Schwellenwertes ohne die gebotene vorherige europaweite Bekanntmachung des Auftrags. Künftig ist vor der Bekanntmachung von Planungsleistungen der voraussichtliche Auftragswert sachgerecht zu schätzen und zu dokumentieren sowie bei Erreichen bzw. Überschreiten des EU-Schwellenwertes ist ein VgV-Verfahren durchzuführen.

Nach Abschluss der vorangegangenen VOF-Verfahren für diverse Planungsleistungen, holte die Verwaltung bei dem mit dem VOF-Verfahren beauftragten Projektsteuerungsbüro ein Angebot für Projektsteuerungsleistungen ein. Aus der Dokumentation des Erstangebots vom 08.07.2013 geht hervor, dass aufgrund des bis dahin reduzierten Auftragsumfangs der Schwellenwert nicht erreicht wurde. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Mit Gremiumsbeschluss vom 17.07.2013 beschloss der Landkreis, das Büro S. aus M. mit der Projektsteuerung der Maßnahme „Gymnasium Mering“ zu beauftragen.

In der Folge wurden weitere Leistungen für die Projektsteuerung angeboten (21.10.2013) und schließlich mit Projektsteuerungsvertrag vom 27.02.2014 durch die Verwaltung beauftragt (zugehörige Beschlüsse liegen vor). Das Honorar zum Zeitpunkt der Auftragserteilung war gemäß Vertrag in der Summe 220 T€ netto (261,8 T€ brutto; Vertragsabschnitt 3.2 25 T€ und 9.3 195 €) und somit erkennbar, dass der gültige Schwellenwert (01.01.2014; 207 T€ netto) überschritten wird.

Insgesamt bezahlte der Landkreis hier ein Honorar i.H. von 262.130 € brutto einschließlich Nebenkosten.

Zur Vergabe Freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes siehe TZ 11.

Von einer europaweiten Bekanntmachung der Einzellose kann dann nur abgesehen werden, wenn der Wert des Einzelloses unter 80 T€ liegt und die Summe der Nettowerte aller national vergebenen Lose 20 % des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt („20 %-Kontingent“ gemäß § 3 Abs. 9 VgV) oder einer der eng auszulegenden Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 4 VOF (Altfälle) bzw. § 14 Abs. 4 VgV (Vergaben ab 18.04.2016) vorliegt.

Aufträge von Kommunen über Architekten- und Ingenieurleistungen müssen, soweit der Auftragswert den Schwellenwert von aktuell 221 T€ netto erreicht bzw. überschreitet, europaweit bekanntgemacht werden. Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV).

Um feststellen zu können, ob der Schwellenwert erreicht bzw. überschritten wird, ist es zwingend erforderlich, vor der beabsichtigten Vergabe den Auftragswert gewissenhaft und sachgerecht abzuschätzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung (§ 3 Abs. 3 VgV bzw. § 2 Abs. 3 SektVO) ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise (z.B. durch Angebotseinholung) eingeleitet wird.

Ferner bleibt festzuhalten, dass *„die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nicht in der Absicht erfolgen darf (...) diese Verordnung zu umgehen“* (§ 3 Abs. 2 VgV).

Die deutliche Überschreitung des Schwellenwertes war angesichts des beabsichtigten Leistungsumfangs bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt (Bekanntmachung/Einholung der Angebote) erkennbar. Auf die Frage, ob die Auftragswerte verschiedener für eine Baumaßnahme erforderlicher Freiberuflicher Leistungen (z.B. Architekt und Tragwerksplaner) zusammenzurechnen sind oder nicht, kommt es vorliegend nicht an, da der betroffene Vertrag für sich genommen bereits über dem EU-Schwellenwert liegt.

Wird ein in der VgV vorgeschriebenes Verfahren unterlassen und ist noch kein Auftrag erteilt, kann ein Interessent am Auftrag die Vergabe durch die Vergabekammer stoppen lassen. Wurde ein Vertrag ohne die erforderliche europaweite Bekanntmachung geschlossen, ist er unwirksam, wenn der Verstoß in einem spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss beantragten Nachprüfungsverfahren festgestellt wird, siehe §§ 134, 135 GWB. Wird sie festgestellt, ist der teilweise vollzogene Vertrag nach Bereicherungsrecht rückabzuwickeln, was regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten bereitet und zeitliche Verzögerungen der Maßnahme bedeutet. Ferner können Zuwendungen gekürzt werden, da die Unterlassung einer europaweiten Ausschreibung regelmäßig als schwerwiegender Vergabeverstoß bewertet wird.

Vor der Vergabe von Architekten- bzw. Ingenieurleistungen ist der voraussichtliche Auftragswert sachgerecht zu ermitteln und zu dokumentieren. Erreicht oder überschreitet der Auftragswert den jeweils geltenden Schwellenwert, ist ein VgV-Verfahren durchzuführen. Detaillierte Hinweise zur Auftragswertschätzung bei Architekten- und Ingenieurleistungen finden Sie in unserem gleichnamigen Aufsatz im Geschäftsbericht 2016 (www.bkpv.de).

3.3.3.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutz unvollständige Unterlagen

TZ 7 Die Leistungsnachweise für einen ordnungsgemäßen Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung lagen unvollständig vor. Künftig wäre auf eine den Vorgaben der Baustellenverordnung entsprechende Projektentwicklung zu achten.

Nach Angebotseinholung wurde am 17.02.2014 das Büro U. aus. A. auf Grundlage eines kommunalen Vertragsmusters mit der Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) vollumfänglich beauftragt. Die SiGeKo-Leistungen mit z.B. Vorankündigung, SiGe-Plan, Koordination nach Baustellenverordnung sowie die „Unterlage“ für spätere Arbeiten am Bau waren somit Bestandteil des SiGeKo-Vertrags. Die Leistungen wurden mit der Schlussrechnung des beauftragten Büros am 18.12.2019 i.H. von insgesamt 17.255 € abgerechnet.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung ist aufgefallen, dass der Verwaltung weder die Vorankündigung noch die „Unterlage“ für spätere Arbeiten am Bau vorlag. Beide vertraglich geschuldeten Leistungen des SiGeKo wurden von der Verwaltung beim Auftragnehmer im Laufe der Prüfung nachgefordert und zum Prüfungsende vorgelegt.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Darüber hinaus wird mittels der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV zu erstellenden „Unterlage für spätere Arbeiten“ auch

eine langfristig wirtschaftliche Nutzung bzw. Instandhaltung der baulichen Anlage sichergestellt.

Dabei gilt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV Folgendes:

„Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammen zu stellen.“ Dies stellt die sog. „Unterlage“ für spätere Arbeiten am Bau dar.

Der Verwaltung ist dringend anzuraten, die gesetzlichen Vorgaben der Baustellenverordnung künftig von dem beauftragten Auftragnehmer einzufordern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 3 Abs. 1a BaustellV, der besagt, dass der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte auch durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden ist.

Mit Blick auf die zum Prüfungsbeginn fehlende „Vorankündigung“ handelt gemäß BaustellV ordnungswidrig, wer der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, oder einen Sigeplan vor Einrichtung der Baustelle nicht erstellen läßt. Im Sinne des Selbstschutzes wären die erforderlichen Leistungen künftig rechtzeitig in Schriftform einzufordern und im Projektakt abzulegen.

3.3.4 Bauleistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft die nachfolgenden dargestellten Gewerke:

Gewerk	ursprüngliche Auftrags- summe (ohne Nachträge) €	Schlussrechnung (geprüft) €
Baumeisterarbeiten BA 1	4.686.463,32	4.609.169,33
Baumeisterarbeiten BA 2	1.111.849,06	994.804,94
Fassadenbauarbeiten BA 1	1.865.382,27	1.887.826,92
Trockenbauarbeiten BA 1	557.556,22	295.657,21*
Lüftungsinstallation	1.185.416,83	1.204.624,21
Elektroinstallation	1.291.021,87	1.535.882,82

* Kündigung mit Ersatzvornahme

Die Kostenmehrungen und -minderungen sind auf zusätzliche und geänderte Leistungen zurückzuführen.

3.4 Tiefbau • Fahrbahnverbesserung + Neubau Geh- und Radweg AIC 1

3.4.1 Projektbeschreibung

Die rd. 7,5 km lange Kreisstraße AIC 1 verbindet die beiden Marktgemeinden Inchenhofen und Pöttmes. Da der Oberbau der Verbindungsstraße in weiten Teilen beschädigt und rissig war, wurden vom Landkreis in den Jahren 2013 und 2014 Maßnahmen zur Substanzerhaltung durchgeführt.

Bei der in zwei Bauabschnitten durchgeführten Baumaßnahme wurde auf der gesamten Strecke der Fahrbahnbelag erneuert, Einmündungsbereiche und die Entwässerung verbessert. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden Kuppen entschärft und kritische Kurvenverläufe geweitet. Zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von Radfahrer und Fußgänger wurde straßenbegleitend zwischen Schnellmannskreuth und Pöttmes eine Geh- und Radwegeverbindung neu gebaut.

Im BA 1 erfolgte der Fahrbahnausbau mit Neubau eines Geh- und Radweges im Steckenabschnitt von Schnellmannskreuth bis Pöttmes. Im BA 2 erfolgte der Ausbau auf der Strecke zwischen Inchenhofen und Schnellmannskreuth.

Gegenstand der Prüfung war im Wesentlichen die Abwicklung des BA 1.

3.4.2 Kostenentwicklung

Für den Ausbauabschnitt (BA 1) Schnellmannskreuth bis Pöttmes veranschlagte der Planer in seiner Kostenberechnung vom 26.06.2012 für den Fahrbahnausbau mit Neubau eines Geh- und Radweges Baukosten einschließlich Baunebenkosten i.H. von 1.955.000,00 €. Im Verwendungsnachweis vom 19.11.2018, weist der Landkreis die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten mit 2.253.914,85 € aus. Die Kostenerhöhung gegenüber der Kostenberechnung ist im Wesentlichen auf Mehrkosten durch den Grunderwerb und den damit verbundenen Nebenkosten sowie auf Mehrungen der Leisteinrichtung zurückzuführen.

Die Kostenentwicklung liegt im üblichen Toleranzrahmen.

3.4.3 Freiberufliche Leistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft die Vergabe und Abrechnung folgender Freiberuflichen Leistung:

Leistung	ursprüngliche Auftrags- summe (ohne Nachträge) €	Schlussrechnung (geprüft) €
Ingenieurbau	120.126,16	143.267,03

Die Abrechnungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen der Beauftragung.

3.4.3.1 Versand der LV durch den Planer

TZ 8 Bei der Baumaßnahme Fahrbahnverbesserung und Neubau Geh- und Radweg AIC 1 wurden die Angebotsunterlagen durch den Planer versendet. Künftig wäre dafür zu sorgen, dass vor Angebotsöffnung keine Rückschlüsse von den Bietern auf den Planer und vom Planer auf die jeweiligen Bieter gezogen werden können.

Den Abrechnungsunterlagen (Rechnung-Nr. 1300661 vom 09.07.2013) des Planungsbüros M. war zu entnehmen, dass der Planer die Ausschreibungsunterlagen (in Papierform und als CD) vervielfältigt und an die Bieter verschickt hat.

Inwieweit die Bieter aus dieser Handlungsweise Kenntnis über den mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen bzw. des Ingenieurbüros erlangt haben, ist offen. Aus dem Versand der Unterlagen waren zumindest dem Planer die Namen der potenziellen Bieter schon vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung bekannt.

Auch wenn wir vorliegend keine Anhaltspunkte für konkrete wettbewerbsbeschränkende Folgen aus diesem Vorgehen oder gar für Manipulationen haben, sind folgende grundsätzlichen Hinweise hierzu angezeigt:

Bereits die Nennung des Planers im LV ermöglicht Kontaktaufnahmen zwischen interessierten Firmen und dem beauftragten Planer, ohne dass die Vergabestelle hiervon erfährt. Werden darüber hinausgehend die interessierten Baufirmen dazu aufgefordert, sich bei Fragen nicht an die Vergabestelle, sondern an den Planer zu wenden, birgt dieser direkte Kontakt und Informationsaustausch zwischen Baufirmen und beauftragtem Planer im Zeitraum vor der Angebotsöffnung mehrere Gefahren. Die Möglichkeit der gezielten Manipulation des Wettbewerbs, z.B. durch bewusste Erteilung kalkula-

tionserheblicher Hinweise nur an einen Interessenten ist dabei nur ein Aspekt. Praxisrelevant sind darüber hinaus folgende Gesichtspunkte:

Bieterfragen betreffen regelmäßig Unklarheiten im LV bzw. fehlende, aber erforderliche kalkulationserhebliche Informationen. Ist eine Bieteranfrage inhaltlich berechtigt, müsste der Planer somit ggf. im Rahmen der Beantwortung eine eigene Schlechtleistung offenbaren. Es besteht die Gefahr, dass der Planer kritische Fragen der Bieter zu dem (von ihm selbst erstellten) Leistungsbeschreibung zu pauschal bzw. nicht sachgerecht beantwortet, der Bauherr vom Vorgang nichts erfährt und sich später mit Nachträgen der beauftragten Baufirma wegen eben dieser Lücken oder Unklarheiten im LV auseinandersetzen muss. Müssen Bieteranfragen dagegen an die Vergabestelle gerichtet werden, ist Transparenz gewährleistet und der Bauherr hat zudem die Möglichkeit, sich bei nicht überzeugenden (internen) Antworten des Planers einzuschalten.

Beantwortet der Planer eine Bieteranfrage direkt nur gegenüber dem anfragenden Unternehmen, besteht die Gefahr, dass dieses Unternehmen einen nicht gerechtfertigten Informationsvorsprung und damit Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Unternehmen erlangt. Dies wäre vergaberechtswidrig und kann die Wirtschaftlichkeit der Vergabe gefährden.

Bieteranfragen in größerem Umfang können im Übrigen einen Rückschluss auf die Qualität der vom Planer als Grundleistung zu erbringenden Leistungsbeschreibung ermöglichen.

Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den anonymisiert aufzustellenden Vergabeunterlagen keinerlei Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können. Die Namen und Kontaktdaten der Planer dürfen weder in der Veröffentlichung noch in den Vergabeunterlagen - z.B. im LV, auf Planköpfen oder in den BVB als Rechnungsempfänger - genannt werden.

Die Planer dürfen weder Vergabeunterlagen versenden noch Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen. Die Beantwortung von Anfragen zum Ausschreibungsinhalt sollte immer durch die Vergabestelle selbst durchgeführt werden. Eingehende Fragen sollte die Bauverwaltung - anonymisiert, also ohne Nennung des Unternehmens - an den beauftragten Planer zur schriftlichen Beantwortung gegenüber der Vergabestelle mit Fristsetzung weiterleiten und die Antwort dann - wiederum anonymisiert, also ohne Nennung des Planers - dem anfragenden Unternehmen bzw. ggf. allen Unternehmen selbst geben. Zudem dürfen die freiberuflich tätigen Planer bei Beschränkten Ausschreibungen die aufzufordernden Unternehmen nicht bestimmen, sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten.

3.4.4 Bauleistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft das nachfolgend dargestellte Gewerk:

Gewerk	ursprüngliche Auftrags- summe (ohne Nachträge) €	Schlussrechnung (geprüft) €
Straßenbauarbeiten	1.886.623,62	1.870.762,23

3.4.4.1 Zuschlag auf verändertes Hauptangebot

TZ 9 Mit dem mindestnehmenden Bieter wurde nach Öffnung der Angebote über den Preis verhandelt. Nachverhandlungen nach Öffnung der Angebote sind künftig zu unterlassen (§ 15 Abs. 3 VOB/A).

Entsprechend der Öffentlichen Ausschreibung und Angebotseröffnung mit Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote legte die mindestnehmende Firma S. aus A. ein Angebot i.H. von 1.991.367,42 € vor.

Zwischen Auftragsgeberseite (Planer & Bauherr) und dem günstigsten Bieter (Firma S. aus A.) wurde nach Öffnung der Angebote und vor Beauftragung im Rahmen des Vergabegesprächs vom 18.07.2013 vereinbart, dass 12 Angebotspositionen für Leistungen im Bereich Markierung und Leiteinrichtungen aus dem Leistungsumfang herausgenommen werden. Die Beauftragungssumme reduzierte sich somit um 104.743,80 € auf 1.886.623,62 €.

Der Planer begründete dies in seinem Vergabevorschlag damit, dass nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde die Leiteinrichtungen nicht wie im Bestand vorhanden, sondern entsprechend der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) zu erneuern wären. Diese Ausführung wurde in der Ausschreibung berücksichtigt, führte jedoch gegenüber der Kostenberechnung zu Mehrkosten i.H. von rd. 12 %, weshalb diese Leistung zunächst nicht beauftragt werden sollte. Ob die entfallenen Leistungen endgültig entbehrlich sind, war weder dem Protokoll des Vergabegesprächs noch dem Vergabevorschlag zu entnehmen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 31.07.2013 beauftragte die Verwaltung die mindestnehmende Firma S. aus A. mit den Straßenbauleistungen i.H. von 1.886.623,62 € und somit um 104.743,80 € geringer als zunächst angeboten.

Die Herausnahme der Leistungen nach Angebotseröffnung und vor der Beauftragung stellt eine unzulässige Nachverhandlung dar. Richtigerweise hätte der Zuschlag auf das unveränderte Bieterangebot erfolgen müssen. Die Änderung des Leistungsumfanges hätte dann, sofern sie für den Auftragsumfang des AN als entbehrlich anzusehen wäre, unmittelbar nach dem Vergabezuschlag im Zuge einer Teilkündigung erfolgen können.

Öffentliche Auftraggeber sind bei der Vergabe von Bauleistungen an die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) gebunden. Diese regelt, dass nach Angebotsöffnung bis zur Zuschlagserteilung keine Verhandlungen erfolgen dürfen. Dementsprechend begrenzt § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A den Rahmen für zulässige Aufklärungsgespräche. Verhandlungen, insbesondere über den Inhalt der ausgeschriebenen Leistung oder Nachverhandlungen über Preise, sind unstatthaft (VOB § 15 Abs. 3).

Ein Verstoß gegen das Nachverhandlungsverbot kann bei geförderten Maßnahmen zu einer Kürzung oder Streichung der Fördermittel führen.

Künftig sind Nachverhandlungen, insbesondere über den Preis zu unterlassen. Gespräche mit Bietern zu dem Zweck der Angebotsaufklärung sind dagegen unter den in § 15 Abs. 1 VOB/A genannten Voraussetzungen zulässig.

3.4.4.2 Nachtragsvereinbarungen

- TZ 10 Mehrere Nachträge wurden abgerechnet, ohne dass Anspruchsgrund und -höhe hinreichend belegt bzw. dokumentiert waren. Künftig sind zu Nachträgen nachvollziehbare schriftliche sowie VOB-gerechte Darlegungen der ausführenden Firmen bzw. des prüfenden Büros zum Anspruchsgrund und zur Anspruchshöhe zu fordern. Zudem sind Nachtragsleistungen unter Einhaltung der Zuständigkeiten schriftlich zu beauftragen.**

Bei der Baumaßnahme „*Fahrbahnverbesserung und Neubau Geh- und Radweg AIC 1*“ waren in der Schlussrechnung des Gewerks Straßenbauarbeiten zusätzliche und geänderte Leistungen (Nachtragsleistungen) i.H. von 31.913,44 € enthalten. Für diese Nachtragsleistungen lagen keine Angebote des AN vor und es erfolgte auch keine Beauftragung. Nach Auskunft der Verwaltung und Rücksprache beim Planer brachte der AN erst mit der Schlussrechnung diese zusätzlichen und geänderten Leistungen seinem Auftraggeber zur Kenntnis.

Die Berechtigung der Nachtragsforderungen wurde im Rahmen der Rechnungsprüfung durch den freiberuflichen Planer bejaht, ohne dies aber im Einzelnen zu begründen, die Verwaltung gab sie - nach Feststellung der sachlichen Richtigkeit - im Rahmen der Schlusszahlung zur Auszahlung frei. Festzustellen bleibt, dass es das beauftragte In-

genieurbüro im Rahmen seiner Rechnungsprüfung versäumt hat, Ausführungen zur Prüfung des Nachtrags dem Grunde und der Höhe nach zu tätigen.

Es fehlten wesentliche Unterlagen, wie z.B. das Nachtragsangebot, die Preiskalkulation, die Nachtragsprüfung dem Grunde und der Höhe nach, der Beschluss des zuständigen Gremiums sowie die wirksame Beauftragung. Die Zuständigkeit für Nachträge - Vertragsänderungen und -ergänzungen - ist in der Geschäftsordnung geregelt. Im vorliegenden Fall haben die Gremien mit abschließender Information zu den Gesamtbaukosten, die Mehrkosten „zur Kenntnis“ genommen. Es bleibt unklar, ob damit auch eine Zustimmung zu den Nachtragsleistungen und deren Vergütung gemeint war, oder eben nicht.

Ob die Nachträge materiell berechtigt sind, war nicht Gegenstand unserer Prüfung. Da es sich bei der fehlenden schriftlichen Darlegung zum Anspruchsgrund und -höhe nicht nur um einen Einzelfall handelt, geben wir - auch für zukünftige Fälle - einige Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Nachträgen.

a) Nachtragsvereinbarung dem Grunde nach

Nachträge sind bei Baumaßnahmen häufig, da es nach Vertragsschluss noch zu unvorhersehbaren Änderungen kommen kann oder zusätzliche Leistungen zur Herbeiführung des Werkerfolgs erforderlich werden. Eine zusätzliche Vergütung über die bereits im LV vereinbarten Preise hinaus steht dem Auftragnehmer aber nur zu, wenn die behauptete Nachtragsleistung nicht schon ohnehin zur vertraglichen Leistung gehört. Das mit den vereinbarten Preisen abgegoltene Leistungssoll ergibt sich dabei gemäß § 2 Abs. 1 VOB/B nicht allein aus dem LV, sondern aus der Leistungsbeschreibung (inkl. Plänen), BVB, ZVB, ZTV, der VOB/C und der gewerblichen Verkehrssitte. Ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung dem Grunde nach erfüllt sind, ist vom Bauunternehmer mit seinem Nachtragsangebot darzulegen und vom prüfenden Freiberufler zu kontrollieren.

Bei geänderten Leistungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) gehört dazu der Nachweis, dass der Auftraggeber (nicht der hierzu nicht bevollmächtigte Freiberufler!) eine Änderungsanordnung i.S. des § 1 Abs. 3 VOB/B getroffen hat. Bei zusätzlichen Leistungen (§ 2 Abs. 6 VOB/B) ist die wirksame Forderung einer im Vertrag nicht vorgesehenen Leistung durch den Auftraggeber und die Ankündigung des Anspruchs vor Ausführungsbeginn (bzw. deren ausnahmsweise Entbehrlichkeit) vom Auftragnehmer in seinem Nachtrag darzulegen. Fehlen Darlegungen zum Anspruchsgrund, sollten Nachträge bzw. darüber hinwegsehende Feststellungen der Freiberufler nicht akzeptiert werden.

Die Beauftragung eines externen Freiberuflers mit der Prüfung von Rechnungen entbindet die Kommune nicht gänzlich von der eigenen Überprüfung, der Bearbeiter der

Bauverwaltung darf sich allerdings auf Stichproben beschränken. Sind in einer Firmenrechnung erkennbar Nachtragsforderungen in nicht unerheblicher Höhe enthalten, sollte dies auch bei stichprobenartiger Prüfung auffallen. Es muss dann eine schriftliche stichhaltige Begründung gefordert und diese auf Plausibilität überprüft werden. Die Prüfung dem Grunde nach sollte schriftlich dokumentiert werden, hierzu kann auch auf Formblätter aus dem VHB Bayern zurückgegriffen werden.

Besondere Bedeutung hat die sachgerechte Prüfung der Nachträge dem Grunde nach bei nicht alltäglichen Sachverhalten, insbesondere bei Forderungen wegen (angeblich) gestörten Bauablaufs. Vor einem vorschnellen Anerkenntnis eines Anspruchs dem Grunde nach ist hier bei strittiger Sachlage zu warnen, da die Anspruchshöhe dann in einem möglichen Rechtsstreit vom Gericht geschätzt werden kann. Die Darlegung eines Anspruchs dem Grunde nach wegen gestörten Bauablaufs obliegt dagegen voll dem Auftragnehmer, Beweiserleichterungen bestehen nicht. Auf die von den Gerichten hierbei zumeist geforderte konkrete bauablaufbezogene Darstellung der Störungen und ihrer Auswirkungen sollte nicht verzichtet werden.

Die Dokumentation des anspruchsbegründenden Sachverhalts ist im Übrigen auch aus haushaltsrechtlichen Gründen sowie der Transparenz für die nachgängige öffentliche Finanzkontrolle geboten. Buchungen müssen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Begründende Unterlagen, die nicht mit der Kassenanordnung zusammengefasst werden, sollen gemäß VV Nr. 3 zu § 71 KommHV-Kameralistik so geordnet werden, dass sie anhand der Kassenanordnungen ohne Schwierigkeiten zur Einsicht und zur Prüfung bereitgestellt werden können.

Künftig wären zu Nachträgen nachvollziehbare schriftliche Begründungen zum Anspruchsgrund anzufordern und zu dokumentieren. Die Kommune sollte die externen Freiberufler von Anfang an darauf hinweisen, dass bei ihrer Prüfung von Rechnungen hierauf zu achten ist und entsprechende schriftliche Prüfbemerkungen zu machen sind. Auf die Berechtigung der geltend gemachten Nachträge dem Grunde nach ist generell, spätestens aber bei der Prüfung der Schlussrechnung besonderes Augenmerk zu legen, da die Kommune sonst Überzahlungen riskiert bzw. günstige Rechtspositionen aus der Hand gibt.

b) Nachtragsvereinbarungen der Höhe nach

Fordert der Auftragnehmer einen neuen Einheitspreis, insbesondere für geänderte oder zusätzliche Leistungen, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für die sachgerechte Ermittlung dieses Preises nach den Vorgaben des § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B. Um seiner Darlegungslast zu genügen, muss er nicht nur den Preis selbst, sondern auch dessen Kalkulation transparent und nachvollziehbar darlegen, da der Auftraggeber

sonst nicht überprüfen kann, welche Kostenansätze im Preis enthalten sind. Unabhängig davon, ob der Nachtragspreis herkömmlich auf Basis der Preisgrundlagen für die vertragliche Leistung ermittelt werden muss oder auf Grundlage der tatsächlich erforderlichen Kosten, müssen die im Preis enthaltenen Kosten vom Auftragnehmer benannt werden. Die Bestandteile des neuen Einheitspreises (z.B. Einzelkosten der Teilleistungen wie Lohn und Geräte und Zuschläge wie BGK, AGK) sind also konkret im Nachtrag aufzuschlüsseln. Nur so kann der Auftragnehmer das Kontrollinteresse des Auftraggebers erfüllen und seinen Nachtrag prüfbar i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B machen.

Künftig wären zu Nachträgen von den Baufirmen transparente und nachvollziehbare Kalkulationen zur Anspruchshöhe anzufordern. Die Kommune sollte die externen Freiberufler von Anfang an darauf hinweisen, dass bei ihrer Prüfung von Firmenrechnungen hierauf zu achten ist und entsprechende schriftliche Prüfbemerkungen zu machen sind. Der Hinweis auf die „Üblichkeit“ eines angebotenen, kostenmäßig nicht aufgeschlüsselten Nachtragspreises ist regelmäßig unzureichend. Auf eine transparente und nachvollziehbare Aufschlüsselung der Nachtragspreise wäre generell, spätestens aber bei der Prüfung der Schlussrechnung besonderes Augenmerk zu legen, da die Kommune sonst Überzahlungen riskiert bzw. günstige Rechtspositionen aus der Hand gibt. Vom beauftragten Freiberufler geprüfte Firmenrechnungen sind von der Verwaltung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.5 Tiefbau • Erschließung Baugebiet Kreisgut; BA 1 Wasserleitungsbau

3.5.1 Projektbeschreibung

Durch die Ausweisung des Baugebiets „Kreisgut“ waren Wasserleitungsbaumaßnahmen erforderlich, u.a. da quer durch die Erschließungsfläche des BA 1 die Hauptwasserleitung der Stadt Aichach vom Hochbehälter zum Verteilungsnetz verläuft. Neben dem Ausbau vorhandener Leitungen waren die neuen Versorgungsleitungen entlang der Straßenverläufe und die Hausanschlussleitungen zu verlegen. Die gesamte Verlegelänge umfasste rd. 820 m in Gussrohren der Größen DN 100 und 300 und rd. 1.350 m an PE-Leistungen für rd. 40 anzubindenden Endverbraucher. Die Durchführung der Arbeiten wurde im November 2012 begonnen und im Juni 2013 beendet.

3.5.2 Kostenentwicklung

In der Kostenberechnung für die Erschließung des Baugebiets Kreisgut vom 17.07.2012 waren für die Teilleistung „Wasserleitungsbau“ Kosten i.H. von ca. 470.000,00 € berechnet. Im Vergabewettbewerb konnte die Bauleistung mit einer Auftragssumme von

318.934,64 € deutlich unter den vom Ingenieurbüro ermittelten Kosten vergeben werden.

Nach Darlegung des Planers lagen die abgegebenen Angebote (von rd. 319 T€ bis 400 T€) wettbewerbsbedingt (plausibel aber markt betrachtet sehr günstig) deutlich unter der Kostenberechnung (KB). Im Vergabevorschlag schloss der Planer spekulative Preisbildungen beim mindestnehmenden Bieter nicht aus. Weitergehende Untersuchungen und Aufklärungen des Planers konnten eine spekulative Preisbildung jedoch nicht belegen. Die Teilleistung „Wasserleitungsbau“ wurde mit einem Betrag i.H. von 302.663,54 € schlussgerechnet.

Nach stichprobenartiger Auswertung der Mengenansätze zwischen Entwurf, Ausschreibung (inkl. Beauftragung) gegenüber den tatsächlichen Abrechnungsmengen konnte festgestellt werden, dass die Mengenangaben zutreffend (ohne große Mengenreserven) ermittelt wurden und aufgrund lediglich geringfügiger Massenverschiebung kein Raum für Spekulationspreise gegeben war.

3.5.3 Freiberufliche Leistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft die Vergabe und Abrechnung folgender Freiberuflichen Leistung:

Leistung	ursprüngliche Auftragssumme (ohne Nachträge)	Schlussrechnung (geprüft) €
Ingenieurbau Erschließungsplanung	Eine Honorarberechnung liegt nicht vor.	40.448,17

Die Abrechnungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen der Beauftragung.

3.5.4 Bauleistungen

Die stichprobenartige Prüfung betrifft das nachfolgend dargestellte Gewerk:

Gewerk	ursprüngliche Auftrags- summe (ohne Nachträge) €	Schlussrechnung (geprüft) €
Wasserleitungsbauarbeiten		273.784,50
Getrennte Abrechnung der Hausanschlüsse	318.934,64	28.879,04
Gesamt	318.934,64	302.663,54

Die Schlussrechnung vom 14.11.2013 (ohne Anteil Hausanschlüsse) ist durch Abrechnungsunterlagen wie Aufmaße und Mengenermittlungen nachvollziehbar belegt. Die Kostenentwicklung durch Nachträge und Mengenänderungen konnten wir soweit erforderlich nachvollziehen. Eine Falschabrechnung konnten wir nicht feststellen.

Bei der stichprobenartigen Sichtung des vorgenannten Gewerks ergaben sich keine berichtenswerten Feststellungen.

3.6 Maßnahmenübergreifende Feststellungen

3.6.1 Freiberufliche Leistungen

Die Architekten- und Ingenieurverträge wurden durch die Verwaltung und auf Grundlage einheitlicher und erprobter Vertragsmuster ausgearbeitet und wirksam abgeschlossen.

3.6.1.1 Direktauftrag von Planungsleistungen über 10.000 € netto

TZ 11 Mehrfach wurden Freiberufliche Leistungen mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes, aber über 10.000 € netto direkt beauftragt. Bei künftigen Vergaben ist dies nicht mehr zulässig, da die Vorgaben in der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) geändert wurden.

Der Landkreis erteilte im Fachbereich Tiefbau mehrfach Aufträge (alle vor August 2018) für Planungsleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes, ohne Vergleichsangebote eingeholt zu haben, meist auch ohne regionale Streuung und ohne regelmäßigen Wechsel des Ingenieurbüros. Bei beiden geprüften Tiefbaumaßnahmen „Fahrbahnverbesserung und Neubau Geh- und Radweg AIC 1“ sowie „Erschließung Kreisgut“ wurde jeweils das Ingenieurbüro M. aus A. beauftragt. Unterlagen zur Einholung von Vergleichsangeboten wie auch eine Begründung zur Festlegung auf das Büro M.

lagen nicht vor. Auf vorgenannten Umstand wurde schon im Teilbericht T 03715 vom 20.07.2015 hingewiesen.

Ähnlicher Sachverhalt war auch bei den geprüften Hochbaumaßnahmen vorzufinden, z.B. bei den Fachplanervergaben für Küchen- und Freianlagenplanung (Realschule), Fachraumplanung (Gymnasium) und Projektsteuerung (Gymnasium).

Die dargelegten Sachverhalte sind auszugsweise nicht abschließend und veranlassen zu nachstehenden Hinweisen.

Konkrete haushaltsrechtliche Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes waren vor August 2018 nach der damals gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012 (AllMBI 2013, S. 6) noch nicht zu beachten. Damit sind die Direktaufträge bei den geprüften Maßnahmen formell nicht zu beanstanden. Für künftige Vergaben geben wir dennoch zur Vermeidung vergaberechtlicher Verstöße folgende Hinweise:

Voraussetzung für eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung ist, dass auch bei der Vergabe von Planungsleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ein ausreichender Wettbewerb durchgeführt wird. Konkrete Vorgaben hierzu sind seit 2018 in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018 (IMBek), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 07.07.2020 (BayMBI Nr. 422) geändert wurde, enthalten. Seit 23.07.2020 (Einleitung des Vergabeverfahrens) gilt für die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes nach der IMBek Folgendes:

Direktauftrag bis 10.000 €:

Aufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschließlich Nebenkosten) bis 10.000 € (ohne USt) können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.

Vereinfachtes Verfahren zwischen 10.001 € und 50.000 €:

Aufträge mit einem auf Grundlage ortsüblicher Vergütung geschätzten Auftragswert von bis zu 50.000 € netto können in einem Vergabeverfahren mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Die Auswahl des Bewerbers ist ausreichend regional zu streuen und die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Sofern das eingeholte Angebot den Wert von 50.000 € übersteigt oder um mehr als 20 % über dem geschätzten Auftragswert liegt, sind mindestens zwei weitere geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

len. Das Verfahren, insbesondere Streuung und Wechsel sowie Eignung der Bewerber und die Schätzung des Auftragswertes, sind zu dokumentieren. Das Verfahren ist unter Wahrung der Vertraulichkeit durchzuführen.

Regelverfahren zwischen 50.001 € und 213.999 €:

Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert zwischen 50.001 € und 213.999 € sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots in Textform aufzufordern. Die Auswahl der Bewerber ist ausreichend regional zu streuen und die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Streuung und Wechsel sowie Eignung der Bewerber und die Gründe für die Auswahl des erfolgreichen Bewerbers sind zu dokumentieren.

Gibt nur einer der Aufgeforderten ein Angebot ab, empfehlen wir die Einholung von mindestens zwei weiteren Angeboten, um die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist die Einleitung des Verfahrens. Da eine öffentliche Bekanntmachung regelmäßig bei Unterschwellenvergaben nicht erfolgt, muss der Zeitpunkt zeitnah vor der Aufforderung der Bewerber, ein Angebot abzugeben oder an einem Teilnahmewettbewerb teilzunehmen, erfolgen und dokumentiert werden. Maßstab für die Schätzung ist die ortsübliche Vergütung. Sie kann beispielsweise durch Erfahrungen aus bereits durchgeführten Vergaben, Erhebungen oder Honorarbefragungen ermittelt werden. Der voraussichtliche Auftragswert kann lt. Mitteilung des StMI vom 14.07.2020 bezogen auf den einzelnen Auftragnehmer ermittelt werden, eine Addition von Planungsleistungen verschiedener Auftragnehmer ist somit nicht erforderlich.

Die Eignung der Bewerber könnte beispielsweise auf Grundlage folgender Kriterien geprüft werden:

- geeignete Referenzen über früher, insbesondere für öffentliche Auftraggeber ausgeführte Aufträge (z.B. Einhaltung der Kostenprognosen, termingerechte Lieferung der Pläne, mangelfreie Planung, VOB-konforme Ausschreibungen)
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Maßnahme zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung
- Nachweise über die Qualifikation der am vorgesehenen Projekt beteiligten Mitarbeiter
- durchschnittliche jährliche Beschäftigungszahl in den letzten drei Jahren
- Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe

Künftig sind bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Vorgaben der IMBek zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben können Kürzungen seitens des Fördergebers zur Folge haben. Wegen des freien Preiswettbewerbs auch bei HOAI-Grundleistungen ist die Einholung mehrerer Angebote auch aus Gründen des damit erst möglichen Nachweises der Wirtschaftlichkeit der Vergabe sinnvoll.

3.6.1.2 Fehlender Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung der Planer

TZ 12 Die Kommune forderte in mehreren Fällen vom Planer nicht den vertraglich geschuldeten Nachweis seines Haftpflichtversicherungsschutzes in Höhe der benannten Deckungssummen ein. Künftig wäre der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes zeitnah nach Vertragsabschluss anzufordern.

Bei allen geprüften Baumaßnahmen, Hoch- wie Tiefbau, wurde von den Planern der vertraglich geschuldete Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit festgelegten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden nicht erbracht (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Haftpflichtversicherers). Der geschuldete Nachweis wurde von der Kommune nicht eingefordert.

Verursacht ein Planer im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit einen Schaden, ist er seinem Auftraggeber gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Haftpflichtversicherung deckt diverse solcher Schäden ab und bietet dem Auftraggeber somit eine zusätzliche Sicherheit, dass entstandene Schäden auch ersetzt werden, wenn der Planer selbst mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden kann. Die fehlende Einforderung des Nachweises erhöht das Risiko, dass der Kommune ein nicht durch Haftpflichtversicherung gedeckter Schaden entsteht.

Wir empfehlen, den Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes bzw. zumindest eine Deckungszusage des Versicherers für den Auftragsfall bereits vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen (siehe Hinweise im VHF Bayern, Vertragsmuster, jeweils unter der Rubrik „Richtlinie zur Ausfertigung“). Bei beharrlicher Weigerung kommt auch eine Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.1993 - VII ZR 120/92).

3.6.1.3 Verpflichtungserklärung

TZ 13 Die externen Planer wurden nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) verpflichtet. Wir empfehlen, künftig vorsorglich eine Verpflichtung der Planer vorzunehmen.

Bei den geprüften Architekten- und Ingenieurverträgen aller Tiefbau- und der Hochbaumaßnahme war mit Ausnahme der Freianlagenplanung (RS Affing) keine „*Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung*“ gemäß § 1 VerpflG anzutreffen. Laut Auskunft der Verwaltung wurde in der Vergangenheit die Aufklärung mit Niederschrift der Verpflichtungserklärung bei den Beauftragungen freiberuflicher Planer nicht vorgenommen.

Bei den zum Vergleich herangezogenen Architekten- und Ingenieurverträgen anderer Baumaßnahmen neueren Datums wurde i. d. R. mit dem unmittelbaren Vertragspartner (Büroinhaber) die Belehrung gemäß Verpflichtungsgesetz durchgeführt und dokumentiert. Festzustellen bleibt in diesen Fällen, dass für weitere in unmittelbar in Projektverantwortung stehende Mitarbeiter des Inhabers bislang keine derartige Verpflichtung erfolgte.

Beim Einsatz externer Architekten oder Ingenieure sind v. a. Leistungen für die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung (Objektüberwachung) wegen der hier möglichen Zusammenarbeit von Planungsbüros mit Dritten zu Lasten des Auftraggebers als besonders manipulations- und korruptionsgefährdet anzusehen. Die überörtliche Prüfungserfahrung bestätigt dies, auch wenn es sich insgesamt betrachtet um Einzelfälle handelt. Eine relativ einfach zu vollziehende Maßnahme zur Bekämpfung von Manipulation und Korruption in diesem sensiblen Bereich ist es, Auftragnehmer für ihre Leistungen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten und damit einem Amtsträger gleichzustellen. Die besondere Verpflichtung kann Verstöße nicht verhindern, schreckt aber vor ihnen ab, weil die verpflichteten Personen aufgrund zahlreicher Sonderbestimmungen des Strafrechts mit strafverschärfender Wirkung bei einem Verstoß gegen die in der Verpflichtungserklärung genannten Strafvorschriften wie Amtsträger bestraft werden können.

Die Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (Korrur) und die Richtlinie VI.11.1 des staatlichen Vergabehandbuchs für Freiberufliche Leistungen (VHF) - beide sind den Kommunen zur Anwendung empfohlen - fordern die Verpflichtung privater Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hiervon ist zumindest dann auszugehen, wenn Ausschreibung, Mitwirkung bei der Vergabe oder Objektüberwachung zum Leistungsumfang gehören. Nach der von Kommunen zu beachtenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Auf-

trägen im kommunalen Bereich (IMBeK) ist bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben die Manipulationsgefahr zu minimieren. Zur Vermeidung von Manipulation und Korruption sind organisatorische und personelle Maßnahmen (zum Beispiel im Sinne der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie) zu ergreifen.

Auch wenn wir bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für entsprechende Verfehlungen der externen Planer festgestellt haben, empfehlen wir, bei Planungsaufträgen, zumindest solchen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto, die mit den oben benannten Leistungen beauftragten Planer förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierbei kann das Formblatt VI.11 „Verpflichtungserklärung“ des VHF verwendet werden. Dieses wäre dem Vertragsentwurf zur Angebotseinholung beizufügen bzw. eine Verpflichtung in der öffentlichen Bekanntmachung als Auftragsbedingung zu benennen. Die Verpflichtung erfolgt dann durch eine mündliche Unterrichtung über die im Formblatt genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches (z.B. § 331 StGB Vorteilsnahme, § 332 StGB Bestechlichkeit), wobei der Wortlaut der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen wird. Die Verpflichtung wird in einer Niederschrift festgehalten, die von Seite des Auftraggebers und der verpflichteten Person unterschrieben wird; die verpflichtete Person erhält eine Abschrift.

3.6.1.4 Leistungsstufen bei Planerverträgen nicht schriftlich abgerufen

TZ 14 Bei verschiedenen Planerverträgen erfolgte die Übertragung vertraglich vorbehaltenen Leistungsstufen entgegen der vertraglichen Regelung nicht schriftlich. Künftig wären die vorbehaltenen Leistungsstufen rechtzeitig vor Leistungsbeginn schriftlich abzurufen.

Bei mehreren Verträgen über Freiberufliche Leistungen der Baumaßnahme „2-fach Turnhalle Affing“ (z.B. Tragwerksplanung, Fachplanungen HLS, ELT, Küche, Freianlagen) war vereinbart, dass die Übertragung der vorbehaltenen weiteren Leistungsstufen schriftlich erfolgt.

Beispielsweise wurde gemäß § 3 des Ingenieurvertrags der Fachplanung ELT (Ingenieurbüro K. aus F.) eine stufenweise Beauftragung mittels vier Einzelstufen vorgesehen (Stufe 1, LPH 1 und 2; vertraglich vorbehalten die Stufe 2, LPH 3; Stufe 3, LPH 5 bis 7; Stufe 4, LPH 8). Die Übertragung der vorbehaltenen weiteren Leistungsstufen (hier Stufen 2 bis 4) erfolgte entgegen der werkvertraglichen Vereinbarung nicht schriftlich.

Vergleichbares fanden wir auch beim Ingenieurvertrag zur Tiefbaumaßnahmen „Fahrbahnverbesserung und Neubau Geh- und Radweg AIC 1“. Die im Vertrag festgelegte zweite Stufe (LPH 5 bis 9) wurde nicht gesondert schriftlich übertragen.

Die stufenweise Beauftragung von Planerleistungen ist sinnvoll, da der Auftraggeber im Falle eines vorzeitigen Stopps des Projektes nur die beauftragten Stufen vergüten muss, nicht aber die noch nicht abgerufenen. Die üblichen und hier verwendeten Musterverträge sehen vor, dass der Abruf weiterer Stufen schriftlich erfolgen muss. Wird dies nicht beachtet und werden Stufen wie vorliegend nur mündlich abgerufen, kann dies negative Folgen haben.

Für die Leistungen der vorbehaltenen Stufen kommt jeweils die zum Zeitpunkt des wirksamen Abrufs geltende Fassung der HOAI zur Anwendung (BGH, Urteil vom 18.12.2014 - VII ZR 350/13). Erfolgt der wirksame Abruf von Leistungsstufen verspätet oder erst im Nachhinein, können bei zwischenzeitlicher Novellierung der HOAI preisrechtlich höhere Mindest- und Höchstsätze als bei rechtzeitigem Abruf gelten. Der rechtzeitige schriftliche Abruf ist insofern wirtschaftlich wichtig, um sich vor danach in Kraft tretenden neuen Fassungen der HOAI und ggf. daraus resultierenden höheren HOAI-Mindest- und Höchstsätzen zu schützen.

Ohne wirksamen schriftlichen Abruf gibt es bezüglich der weiteren Leistungsstufen keinen wirksamen Vertrag. Damit hat der Auftraggeber insoweit auch keine vertraglichen Ansprüche, insbesondere Mängelansprüche. Das Leistungsziel (Werkerfolg) bzw. die vom Architekten/Ingenieur zu erbringenden Leistungen (ggf. auch Termine) sind ohne wirksamen schriftlichen Abruf vorbehaltener Leistungsstufen zudem nicht beweisbar definiert. Im Streitfall ist die Durchsetzung von Mängelansprüchen gegenüber dem Planer ohne wirksamen Vertrag erheblich erschwert.

Künftig ist aus Gründen der Rechtssicherheit, der haushaltsrechtlichen Klarheit und nicht zuletzt zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten mit dem Planer über den Beauftragungsstand darauf zu achten, dass bei Stufenverträgen die Übertragung vorbehaltenen Leistungsstufen schriftlich und rechtzeitig vor Ausführungsbeginn erfolgt.

3.6.1.5 SiGeKo und Vorankündigung des „verantwortlichen Dritten“

TZ 15 Die Festlegung der Verantwortlichkeiten gemäß Baustellenverordnung wurde bei den Hochbauprojekten nicht nachvollziehbar beschrieben. Die Beauftragung des „verantwortlichen Dritten“ gemäß Baustellenverordnung sollte künftig im Eigeninteresse klar und einheitlich geregelt werden.

Bei den geprüften Hochbaumaßnahmen wurde jeweils ein externer Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung auf Grundlage kommunaler Vertragsmuster beauftragt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die für die Bauabwicklung notwendigen „Vorankündigungen“ (gemäß BaustellV) gesichtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass kein

„verantwortlicher Dritter“ benannt war. Ob und wie weit diese Verantwortung schriftlich übertragen wurde, konnte nach Rücksprache mit der Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Demnach verblieb die Verantwortung gemäß Baustellenverordnung beim Landkreis. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Hochbau war dieser Umstand bislang nicht bekannt.

Der Bauherr ist zur Einleitung und Umsetzung der in der Baustellenverordnung verankerten Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet. Bauherr ist regelmäßig, wer die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen veranlasst. In seiner Rolle als Initiator trägt der Bauherr die Gesamtverantwortung. Dabei sind die Grundpflichten des Bauherrn, dass bei der Umsetzung der Baumaßnahmen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden (vgl. Art. 49 und 50 BayBO).

Vor Baubeginn ist gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV eine sog. Vorankündigung, im Wesentlichen mit Darlegung des Bauvorhabens, Bauherrn, verantwortlicher Dritter, SiGeKo, Dauer der Arbeiten und der Beschäftigten (...) an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übersenden. Dabei steht es dem Bauherrn gemäß § 4 BaustellV frei, die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV ggf. an einen verantwortlichen „Dritten“ zu übertragen.

Der Landkreis sollte für künftige Maßnahmen eine einheitliche Regelung finden, ob Vertreter des Landkreises gemäß § 4 BaustellV die erforderlichen Maßnahmen und Pflichten nach §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV übernehmen können, oder ob er einen verantwortlichen „Dritten“ (z.B. Weisungsbefugnis übertragen an Bauleitung) hierfür bestellt. Die Beauftragung des „verantwortlichen Dritten“ muss rechtzeitig und schriftlich herbeigeführt werden. Dabei sollte eine ausreichende Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung dokumentiert werden.

3.6.1.6 Honorierung der Genehmigungsplanung bei Fachplanungen der Technischen Ausrüstung

TZ 16 Der Honorierung für die Genehmigungsplanung bei der Fachplanung Technische Ausrüstung wurden die gesamten Kosten der Anlagengruppe Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen zugrunde gelegt, obwohl regelmäßig nur Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Entwässerungsgesuch erforderlich waren.

Den Fachplanern für die Technische Ausrüstung wurde im Rahmen der LPH 4 - Genehmigungsplanung regelmäßig das *„Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen und Behörden (...)*“ übertragen (Anm.: hier Wortlaut aus den Zusätzlichen

Vertragsbestimmungen zum Vertrag Technische Ausrüstung - Fassung 2015; Beispiel Realschule Affing).

Diese Grundleistung wurde auf Basis der Verträge mit 6 % (Gymnasium, HOAI 2009) bzw. mit 2 % (Realschule, HOAI 2013) des Grundhonorars bei der Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen (AWG) honoriert (vgl. Vertrag Gymnasium TGA, Abschnitt 6.1.4, Vertrag vom 11.07.2013; sowie Vertrag Realschule TGA Abschnitt 6.1.4, Vertrag vom 03.06.2015).

Die Fachplaner haben bei allen im Prüfungszeitraum abgewickelten Maßnahmen dem Grundhonorar die gesamten Kosten der AWG zugrunde gelegt und für die übertragene Leistung den vereinbarten Prozentsatz abgerechnet (Verträge auf der Grundlage der HOAI 2009 mit 6 % und 2013 mit 2 % bewertet).

Diese Kosten setzen sich i.d.R. aus nachstehenden Kostengruppen nach DIN 276-1: 2008 zusammen (Ordnungszahl und Bezeichnung):

- 411 Abwasseranlagen
- 412 Wasseranlagen
- 413 Gasanlagen
- 541 Abwasseranlagen in Außenanlagen
- 542 Wasseranlagen in Außenanlagen
- 543 Gasanlagen in Außenanlagen

Die den Bauanträgen beigegebenen Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen beschränkten sich in den Beispielen regelmäßig auf das vom Fachplaner zu erstellende Entwässerungsgesuch.

Nach Angaben der Verwaltung waren bei den Bauvorhaben i.d.R. keine weiteren Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich. Dies bedeutet, dass für die Wasser- und Gasanlagen in Gebäuden oder in Außenanlagen keine planerischen Leistungen im Rahmen der Genehmigungsplanung angefallen sind.

Gemäß 6.1.1.6 der vorliegenden Verträge besteht eine differenzierte Regelung zur Honorierung, die wie folgt vertraglich vereinbart ist: *„Der Honorarabrechnung für die Genehmigungsplanung sind jeweils nur die anrechenbaren Kosten der Anlagen zugrunde zu legen, für die eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist. Für das Entwässerungsgesuch sind dies die Kosten der Abwassertechnik zuzüglich der Kosten für die Sanitäröbekte“.*

Die Praxis der angeführten Beispiele mit Honorierung aller Kostengruppen der Technischen Ausrüstung (Anlagengruppe 1, LPH 4) ist zu überdenken und gemäß der vertraglichen Vereinbarung (Beispiele hier § 6.1.1.6 Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung) abzuwickeln.

Zu empfehlen ist, im Rahmen der Vertragsgestaltung den Beauftragungsumfang jeder Anlagengruppe mittels Zusammenstellungen der anrechenbaren Kosten sowie einer vorläufigen Honorarermittlung nachvollziehbar zu vereinbaren und zu dokumentieren.

Dabei sollte die Bewertung dieser Grundleistung im Verhältnis der Kosten von genehmigungspflichtigen Anlagen zu den Kosten der gesamten Anlagengruppe angepasst werden. Demnach könnte die Honorarermittlung (Anlagengruppe 1, LPH 4) beispielsweise mittels nachstehender Berechnungsformel erfolgen:

$$\text{Grundhonorar} \times \text{Vomhundertsatz der LPH 4} \times (\text{KG 411} + \text{KG 541}) / (\text{KG 410} + \text{KG 540})$$

Bei künftiger Vertragsanbahnung bzw. bei ggf. erforderlichen Vertragsanpassungen wäre zu klären, ob Leistungen für ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Wenn dies durch die Kommune nicht selber beurteilt werden kann, besteht die Möglichkeit, sich von der zuständigen Genehmigungsbehörde beraten zu lassen. Im Falle der Erforderlichkeit ist dies zutreffend sowie nachvollziehbar zu dokumentieren, zu beauftragen und abzurechnen.

3.6.2 Bauleistungen

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung der Gewerke ergab, dass die Vergabeverfahren mit Angebotsöffnung und Auftragserteilung vorschriftsmäßig durchgeführt wurden. Der Verwaltung lagen überwiegend begründete Vergabevorschläge der Planer vor. Dabei fehlte nur ausnahmsweise die Dokumentation der formalen Prüfung der Angebotsunterlagen.

Die Verwaltung greift auf bewährte kommunale Handbücher (z.B. VHB) zurück und setzt die Formulare konsequent in der Sachbearbeitung ein. Damit wird ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei der Durchführung der Ausschreibungsvorbereitung (Angebots schreiben, ZVB, BVB usw.), des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung (Zuschlagsschreiben) erreicht. Dennoch wurden Vergabeverfahren z.T. noch nicht umfassend dokumentiert.

3.6.2.1 Vereinbarung Vertragsstrafen

TZ 17 Für Bauzeitenverzug wurden Vertragsstrafen vertraglich vereinbart. Künftig sollten die Risiken einer Vertragsstrafenregelung abgewogen und gemäß § 9 VOB/A bzw. § 9a VOB/A (EU) nur bei erheblichen zu erwartenden Nachteilen vertraglich vereinbart werden.

Bei allen geprüften Bauverträgen der Hochbaumaßnahmen „2-fach Turnhalle mit Mittagsbetreuung RS Affing“ sowie „Gymnasium Mering“ wurde in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) eine Vertragsstrafe für den Fall der Überschreitung der Vertragsfristen vereinbart. Die Vertragsstrafen wurden regelmäßig im rechtssicheren Rahmen (0,1 % der Auftragssumme je Werktag des Verzugs bis auf maximal 5,0 % der Auftragssumme gedeckelt) vereinbart. Die Verwaltung begründet die durchgehende Vereinbarung der Vertragsstrafen, diese als Druckmittel bei Terminüberschreitungen gegenüber den bauausführenden Firmen nutzen zu können. Zur Anwendung kam die Vertragsstrafenregelung gemäß Rücksprache mit der Verwaltung bislang kaum.

Nachdem es sich nicht nur um einen Einzelfall handelt, geben wir folgende Hinweise zur Rechtslage und zu einem sinnvollen Prozedere im Umgang mit Vertragsstrafen.

Nach § 9a Satz 1 (EG) VOB/A 2012 sind Vertragsstrafen **nur** zu vereinbaren, wenn die Überschreitung der Vertragsfristen **erhebliche Nachteile** verursachen können. In der aktuellen Fassung der VOB/A von 2019 sind die Vorschriften ebenfalls enthalten (aktuell § 9a Satz 1 EU VOB/A). Anhaltspunkt für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist somit das Ausmaß der Nachteile, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden, welches der Auftraggeber im Einzelfall abzuwägen hat. Dasselbe gilt bei nationalen Vergaben.

Für die Auftragnehmer stellt eine Vertragsstrafe grundsätzlich ein Wagnis dar, welches diese regelmäßig in der Angebotskalkulation und damit im Angebotspreis berücksichtigen. Darüber hinaus können potenzielle Auftragnehmer aufgrund einer ggf. drohenden Vertragsstrafe von einer Angebotsabgabe abgeschreckt werden. In der Summe kann eine stringente Anwendung von Vertragsstrafen für den Auftraggeber den Nachteil mit sich bringen, dass u.U. weniger Unternehmer ein Angebot abgeben und dem Landkreis dadurch wirtschaftlichere Angebote entgehen.

Darüber hinaus dient eine Vertragsstrafe regelmäßig als Sanktionsmittel. Diese sollen einen Auftragnehmer zu einer fristgerechten Erfüllung seiner Pflichten bzw. zur Vertragstreue anhalten. Werden Vertragsstrafen aus berechtigten Gründen vereinbart, sind diese bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich auch durchzusetzen, da die Sanktionsandrohungen andernfalls auf Dauer ihre abschreckende Wirkung verlieren.

Kritisch ist die Anwendung einer Vertragsstrafenregelung ferner in den Fällen zu werten, bei denen die Bauzeit wiederholt und z.T. erheblich hinausgeschoben werden muss aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammen. In diesen Fällen gilt es, nachstehende Regelungen zu bedenken:

- Hat ein Auftragnehmer Anspruch auf Fristverlängerung nach § 6 Abs. 2 VOB/B und ist diese nach § 6 Abs. 4 VOB/B berechenbar, bleibt eine Vertragsstrafenregelung grundsätzlich erhalten.
- Demgegenüber kann eine Vertragsstrafenregelung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) hinfällig werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Bauzeitenverzögerungen häufig sowie insbesondere so gravierend sind, dass der gesamte Bauzeitplan umgeworfen werden muss und damit eine durchgreifende Neuordnung der Bauzeiten erforderlich ist. Das kann der Fall bei erheblichen Planungsänderungen, bei einer Häufung schwerwiegender, teils unüberschaubarer bauzeitenverzögernder Ereignisse (z.B. Wasserhaltung, baugrundbedingte Störungen) oder bei längeren (vom Bauherrn angeordneter) Unterbrechungen sein. Umso bedeutsamer wird dies, wenn die ursprüngliche Ausführungsfrist knapp bemessen war.

In diesen Fällen ist es regelmäßig zielführend, einvernehmlich eine völlig neue Ausführungsfrist schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung einer neuen Vertragsstrafenregelung wäre in diesem Zuge grundsätzlich möglich.

Vertragsstrafen sollten künftig gemäß § 9a Satz 1 VOB/A (2019) nur vereinbart werden, wenn die Überschreitung von Vertragsfristen erhebliche Nachteile für den Landkreis verursachen kann. Ist dies der Fall, ist die Vertragsstrafe unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung in angemessenen Grenzen zu halten. Wir empfehlen hierzu, die Höhe der Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs auf 0,1 % der im Auftragschreiben genannten Netto-Auftragssumme, insgesamt auf 5,0 % der im Auftragschreiben genannten Netto-Auftragssumme, zu beschränken.

Weitergehende Hinweise und Formblätter zur Vertragsstrafe können z.B. dem den Kommunen zur Anwendung empfohlenen Vergabehandbuch Bayern (kostenloser Zugriff auf www.vergabeinfo.bayern.de) entnommen werden.

3.7 Wirtschaftsführung im Bestand (Hoch- & Tiefbau mit Gebäudewirtschaft)

3.7.1 Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken (Straßen- & Bauwerksprüfungen)

Der Landkreis Aichach Friedberg ist über das SG 51 -Tiefbauverwaltung zuständig für rd. 200 km Kreisstraße und als Baulastträger damit verkehrssicherungspflichtig. Lediglich die in eigener Baulast befindlichen rd. 80 km Geh- und Radwege sind davon ausgenommen, da für diese über Vereinbarungen geregelt ist, dass der Unterhalts- und Betriebsdienst bei den Gemeinden liegt.

Zum Straßennetz zugehörig sind 50 Brücken, davon sieben Bauwerke von 5 m bis 10 m und 10 Bauwerke von 10 m bis 50 m Stützweite, auch hier ist der Landkreis als Baulastträger verkehrssicherungspflichtig. Neben insgesamt fünf Lichtsignalanlagen besteht darüber hinaus für eine Vielzahl weiterer Ingenieurbauwerke, wie z.B. Lärmschutzwände, Gabionenwände und Stützmauern die Verpflichtung, diese sachgerecht, z.B. nach DIN 1076 zu kontrollieren. Darüber hinaus sind Prüfungen der Standsicherheit von Bäumen, insbesondere auf und entlang von landkreiseigenen öffentlichen Flächen und Verkehrswegen (z.B. Straßenbegleitgrün) zu erfassen und zu kontrollieren.

TZ 18 Aufstellungen und Unterlagen zu allen Straßen und Ingenieurbauwerken in der Unterhaltslast des Landkreises sind teils unvollständig vorhanden. Eine regelmäßige Kontrolle und Überwachung aller, speziell auch „nachrangiger“ Bauwerke (wie z.B. Tunnel/Querungen, Entwässerungseinrichtungen, Rückhaltebecken, Gabionen) ist derzeit noch nicht umfassend gegeben. Künftig wäre sicherzustellen, dass neben den Hauptbauwerken auch alle nachrangigeren Bauwerke und Einbauten in Kontroll-/Überwachungslisten geführt und turnusgemäß überprüft werden.

Auskunft über die Gesamtzahl aller einer regelmäßigen Prüfungspflicht unterliegender Ingenieurbauwerke und darüber, ob diese Ingenieurbauwerke aufgrund ihres baulichen Zustandes den geltenden Anforderungen, Richtlinien und Vorschriften entsprechen, konnte seitens der Verwaltung nicht erteilt werden.

Soweit erkennbar, liegen für Ingenieurbauwerke neueren Datums wie auch für Bauwerke größerer oder wichtiger Art (Hauptbauwerke, wie z.B. große Brücken, schwerlasttaugliche Brücken) Prüfbücher, Bauwerksunterlagen etc. vor. Dagegen sind lt. Auskunft der Verwaltung, im Besonderen im Bereich der „nachrangigen“ Ingenieurbauwerke, bislang nicht alle zu überprüfenden Bauwerke vollständig bekannt oder erfasst. Insofern ist nicht auszuschließen, dass dem Landkreis noch Ingenieurbauwerke zuzuschreiben sind, die bislang nicht bekannt sind.

Derzeit plant das SG 51 die Einführung eines datenbankgestützten Erhaltungsmanagements, um sukzessive so den Ist-Zustand zu erfassen und in digitale Bauwerksbücher zu überführen. Ziel ist, Kontrolldefizite aus der Vergangenheit zu erkennen, notwendige Maßnahmen zu priorisieren um hierdurch mittelfristig die erforderlichen Kontrollen und Prüfungen DIN-gerecht durchführen zu können. Das SG 51 hat demnach die bestehenden Defizite erkannt und befindet sich nach eigenen Angaben bereits in der Lösungsfindung.

Sowohl aus Gründen des Werterhalts der Bauwerke als auch aus Gründen der Haftung (mögliche Ansprüche Dritter aus nicht sicherer Nutzung) sollte der Landkreis in angemessenem Umfang Ressourcen bereitstellen, um die Ist-Erfassung auch in absehbarer Zeit durchführen zu können. Nur so ist zu gewährleisten, dass erkannte nennenswert sicherheitsrelevante Mängel zeitnah beseitigt werden.

Ob es bei einzelnen Ingenieurbauwerken sicherheitsrelevante Mängel gibt, war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Kommune muss die Straßen, für die sie nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die Baulast trägt, nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand nicht nur bauen, sondern auch unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Zur Straße im Sinne des BayStrWG gehören auch Brücken, Tunnel, Entwässerungseinrichtungen und andere Ingenieurbauwerke (siehe Art. 2 BayStrWG). Die Kommune muss bestimmen, ob und welche Instandsetzung wann und auf welche Weise durchgeführt werden soll oder muss. Sie trägt die Verantwortung für die Bauwerke und hat die sichere Nutzbarkeit abzuschätzen, sicherzustellen und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die DIN 1076 enthält Regelungen zur Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen. Soweit sie die Prüfung der Stand- und Verkehrssicherheit regelt, stellt sie eine anerkannte Regel der Technik dar und ist somit gemäß Art. 9 Abs. 2 BayStrWG von der Kommune als Straßenbaulastträger zu beachten. In ihr ist dargestellt, was mit welchem Aufwand und mit welcher Qualifikation wie, wie oft und von wem zu prüfen ist. Ihre Beachtung ist zur Gewährleistung der Verkehrs- und Standsicherheit für Brücken- und Ingenieurbauwerke von zentraler Bedeutung. Denn erst durch die regelmäßige Prüfung der Bauwerke wird die Kommune in die Lage versetzt, einen Überblick über den Zustand des Bestandes zu erhalten und rechtzeitig Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit einzuleiten.

Kann die Kommune die Bauwerksprüfung nach DIN 1076 nicht selbst durchführen, muss sie damit einen sachkundigen Ingenieur beauftragen. Im Innenverhältnis zwischen Kommune und Sachverständigem besteht ein privatrechtliches Werkvertrags-

verhältnis mit der Folge, dass der Sachverständige für Schäden aufgrund einer fehlerhaften Bauwerksprüfung einzustehen hat. Die Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit für die bauaufsichtliche Bewertung der Prüfergebnisse und die Schlussfolgerungen im Rahmen des Erhaltungsmanagements verbleibt aber immer bei der Kommune als Straßenbaulastträger.

Die turnusmäßige Erfassung des Zustandes der Ingenieurbauwerke vermittelt Kenntnisse über Art, Umfang, Schweregrad und zeitlichen Verlauf eines Schadensbildes. Dadurch werden Aussagen über eine rechtzeitige Instandsetzung möglich, sodass überproportional kostenintensive Schadensausweitungen und Folgeschäden vermieden werden können. Durch die kontinuierliche und gleichartige Zustandserfassung der Bauwerke ist eine Abschätzung der Restnutzungsdauer möglich. Diese bildet die Grundlage für weiterführende Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, für die Instandsetzungs- oder Erneuerungsplanung. Es ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wichtig, dass nicht nur dem Bau, sondern auch dem Unterhalt von Ingenieurbauwerken der entsprechende Stellenwert beigemessen wird, da verzögertes Handeln in diesem Bereich zusätzliches Geld in erheblichem Umfang erfordern kann. Werden Schäden in einem frühen Stadium entdeckt, können geringe Instandsetzungsmaßnahmen ausreichen, um den Mangel dauerhaft zu beheben, während bei einem Zuwarten die Schadensbeseitigung sehr hohe Kosten verursachen kann. Werden beispielsweise Bewegungsspalten an Übergangskonstruktionen von Brücken nicht sachgerecht gereinigt und dies mangels turnusmäßiger Überprüfung nicht festgestellt, kann es zu Beschädigungen an den Dichtlamellen und Undichtigkeiten der Übergangskonstruktionen kommen. Die Folge wäre, dass die Übergangskonstruktionen ggf. aufwändig ausgetauscht werden müssen.

Die genaue Kenntnis der bei der Bauwerksprüfung festgestellten Mängel und Schäden, v.a. ihrer Ursachen, ist Grundlage für deren technisch richtige, dauerhafte und wirtschaftliche Behebung. Die Auswertung der Prüfergebnisse ergibt einen Überblick über die erforderlichen Maßnahmen. Deren Reihung nach Dringlichkeit ermöglicht sowohl den sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel als auch eine vorausschauende Bedarfsermittlung.

Als Unterlagen für die Prüfung und Überwachung dienen Bauwerksverzeichnis, Bauwerksbuch und Bauwerksakte. Mit der Erstellung des Bauwerksbuches und der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (meist Hauptprüfung alle sechs Jahre) wäre - soweit eigene Fachkunde nicht vorhanden ist - ein sachkundiger Ingenieur zu beauftragen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann.

Die Kommune sollte sich der Wichtigkeit der Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken bewusstwerden. Kommunen, die für eine regelmäßige Überwachung der Ingenieurbauwerke und deren Erhalt sorgen, müssen dafür zwar Haushaltsmittel anlegen, können dadurch aber entscheidend dazu beitragen, die Nutzungsdauer ihrer In-

genieurbauwerke erheblich zu verlängern und aufgrund dessen den Grad der Wirtschaftlichkeit erhöhen. Langfristig betrachtet trägt die regelmäßige Überwachung der Ingenieurbauwerke zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bei.

Weiterführende Hinweise zum Thema können unserem Beitrag „Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken bei Kreis- und Gemeindestraßen“ im Geschäftsbericht 2009 entnommen werden (abrufbar unter www.bkpv.de).

3.7.2 Wartungsverträge für technische Anlagen (Hochbau & Gebäudewirtschaft)

TZ 19 Die Ausschreibung bzw. Vergabe der Wartungsleistungen war nicht sachgerecht. Die nachfolgend angeführten Empfehlungen für die Ausschreibung und Vergabe der Wartungsleistungen wären künftig zu beachten.

Der Leistungsbeschrieb zur Preiskalkulation und späteren Abwicklung der Wartungsarbeiten entsprach nicht den Vorgaben an eine sachgerechte Leistungsbeschreibung; insbesondere fehlten Angaben zum geforderten Leistungsumfang, z.B. bei den geprüften Bauvorhaben Realschule Affing und Gymnasium Mering, Gewerke Elektro-, Lüftungs-, Heizungs- oder Fassadenarbeiten.

Ferner wurden die Kosten der mit den Ausschreibungen abgefragten Wartungsarbeiten für die ersten vier Jahre nach Bauabnahme bei der Angebotswertung zusammen mit den Bauleistungen in die Hauptauftragssumme (Vermögenshaushalt) mit einbezogen.

Darüber hinaus wurden die Vertragsunterlagen der Wartungs- und Prüfungsleistungen durchgehend von den ausführenden Firmen erarbeitet und durch den Landkreis gekennzeichnet. Die Vertragsunterlagen beinhalteten regelmäßig nachteilige Vertragsinhalte, wie beispielsweise einer automatischen Vertragsverlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung vor Vertragsablauf, oder Haftungsausschlüsse für Folgeschäden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer sachgerechten Ausschreibung und Vergabe von Wartungsleistungen geben wir hierzu nachfolgende **Hinweise und Empfehlungen**:

Gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B gilt für Mängelansprüche bei Bauwerken eine Regelverjährungsfrist von vier Jahren, sofern vertraglich keine andere Verjährungsfrist vereinbart ist. Für wartungsbedürftige Anlagenteile ist gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B ergänzend geregelt:

„Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlage¹, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.“

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für wartungsbedürftige Anlagenteile eines Gewerks verkürzt sich demzufolge auf zwei Jahre, wenn mit dem Auftragnehmer, der diese Anlagenteile eingebaut hat, kein Wartungsvertrag für die Dauer der Verjährungsfrist geschlossen wird. Im Umkehrschluss heißt dies: Will der Auftraggeber auch für alle wartungsbedürftigen Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, die der Auftragnehmer eingebaut hat, eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche für vier Jahre beanspruchen, muss er mit demselben Auftragnehmer entsprechende Wartungsverträge für die Dauer von vier Jahren abschließen.

Vor der **Ausschreibung** stehen für den Auftraggeber daher grundsätzliche Entscheidungen an:

- Kann eigenes qualifiziertes Personal die Wartung durchführen?
- Soll die Wartung für die neu zu errichtende Anlage zusammen mit der Wartung für bereits bestehende Anlagen vorgenommen werden?
- Sollen die Wartungsleistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt separat ausgeschrieben und vergeben werden?
- Ist für den Auftraggeber die verlängerte vierjährige Mängelanspruchsfrist von Bedeutung?

Hat der Auftraggeber entschieden, der **bauausführenden Firma auch die Wartungsleistungen zu übertragen**, um neben dem Funktionserhalt auch die verlängerte Verjährungsfrist für Mängelansprüche von vier Jahren nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B sicherzustellen, wäre Folgendes zu beachten:

¹ Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen sind beispielsweise Betriebstechnische Anlagen, wie z.B. heiztechnische Anlagen, kältetechnische Anlagen, raumlufttechnische Anlagen, sanitärtechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, nachrichtentechnische Anlagen, Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Anlagen der Gebäudeleittechnik oder fördertechnische Anlagen wie Aufzugsanlagen, Rolltreppen etc.

- Für Wartungsverträge empfehlen wir grundsätzlich, die Empfehlungen des **AMEV** (Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen) zu beachten bzw. die entsprechenden Vertragsmuster zu verwenden. Diese im staatlichen Bereich verbindlich zur Anwendung vorgeschriebenen Richtlinien sind auch für die Belange der Kommunen geeignet.
- Die Wartungskosten für die Wartungsarbeiten während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Anlagenwartung) werden zusammen mit der **Ausschreibung** für die investive Bauleistung (Anlagenerrichtung) anhand eines vorbereiteten Vertragsmusters abgefragt.
- Die vom Fachplaner (auf der Grundlage der AMEV-Richtlinien) vorbereiteten **Vertragsmuster** sind dem LV beizugeben, damit die geforderte Leistung eindeutig beschrieben ist und alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
- Zum **Vertragsmuster** gehören auch die Bestandslisten und Arbeitskarten (soweit vorhanden); zumindest die Anlagen-/Gerätebestandslisten wären vom Planer anhand der LV-Mengen zu erstellen, damit anschließend die Angebote vergleichbar werden. Die Wartungsabfragen sollten in Verbindung mit den Bestandslisten so gestaltet sein, dass für jedes Einzelgerät einer Anlage (z.B. Rauchmelder, Rettungszeichenleuchte, Lautsprecher, Brandschutzklappe usw.) ein Einzelpreis angegeben wird. Damit kann bei sich ändernden Gerätestückzahlen während der Bauausführung der Wartungspreis leistungsgerecht zur Mengenänderung angepasst werden.
- Im LV ist weiterhin festzulegen, dass für die **Angebotswertung** die Gesamtsumme aus der investiven Bauleistung (Anlagenerrichtung) und der Anlagenwartung (Jahreswartungskosten x Vertragslaufzeit) maßgebend ist. Außerdem sollte klar gestellt werden, dass ein separater Vertrag über die Anlagenwartung geschlossen wird und die Wartung erst nach erbrachter Leistung und Vorlage des Arbeitsberichts (Wartungsprotokoll) vergütet wird.
- Das Angebot für die Wartungsleistungen wird gemeinsam mit dem Angebot für die investive Bauleistung (Anlagenerrichtung) gewertet, d.h. beide Teile des Angebots sind insgesamt zu prüfen und zu werten, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Ist der Angebotsteil für die Wartungsleistungen nicht wertbar, ist das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil für die Erstellung der Anlage) auszuschließen.

- Für sicherheitsrelevante Anlagen² sollte auch für den Zeitraum **nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist** für Mängelansprüche ein Wartungsvertrag mit einer qualifizierten Fachfirma abgeschlossen werden, sofern keine Eigenwartung ausgeführt werden kann. Dabei muss es sich nicht unbedingt um die bauausführende Firma handeln; die Entscheidung hierüber kann der Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfrist treffen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe der Wartungsleistungen wären künftig die vorstehenden Empfehlungen zu beachten.

3.7.3 Unzureichende Erfassung und Wartung sicherheitsrelevanter Anlagen (Gebäudewirtschaft)

TZ 20 Ob alle wartungs- und prüfpflichtigen Anlagen der Gebäude des Landkreises erfasst, regelmäßig gewartet bzw. auf die Funktionsfähigkeit hin überprüft werden, konnte von der Verwaltung nicht abschließend dargelegt werden. Die wartungsbedürftigen Anlagen sollten vollständig erfasst und die regelmäßige Wartung sowie gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen veranlasst und dokumentiert werden.

Der Landkreis verfügt über einen umfangreichen Gebäudebestand, zu dem rd. 33 Liegenschaften zählen, bei denen sowohl bautechnische als gebäudetechnische Anlagen vorhanden sind die regelmäßig gewartet sowie geprüft werden müssen. Dabei handelt es sich u.a. um einen Bauhof, ein Stadion, 10 Sporthallen, zwei Schwimmbäder und 13 Schulen sowie diverse Verwaltungsgebäude.

Die Ausgaben für verschiedenartige Unterhaltsleistungen sind in den Haushaltsansätzen und den Jahresrechnungen der geprüften Haushaltsjahre gegliedert und stellen sich über die geprüften Haushaltsjahre wie folgt dar:

² Die Sicherheitsrelevanz von Anlagenteilen ergibt sich beispielsweise aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, wie Landesbauordnung, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc., aber auch aufgrund der nach ordnungsrechtlichen Auflagen durchzuführenden Prüfungen (z.B. an elektrischen Anlagen, Gasleitungen).

Haushaltsjahr - SG 52 Gebäudewirtschaft	2013 rd. T€	2014 rd. T€	2015 rd. T€	2016 rd. T€	2017 rd. T€	Summe rd. T€
Kosten Gruppierung 5000	1.091	997	1.078	1.275	1.247	5.648
Kosten Gruppierung Wartung*	0	0	0	0	0	0
Summe Unterhaltsleistungen	1.091	957	1.078	1.275	1.247	5.648

* Eine Untergliederung für die Wartungsausgaben erfolgt bislang nicht.

Die Verwaltung hatte in der Vergangenheit die Liegenschaftsübersicht z.T. digital erfasst. Dabei wurden für die vorhandenen Anlagen (Einzelgebäude auf Liegenschaften) Übersichten zu Wartungen und durchzuführenden Prüfungen mittels der Softwarelösung „IMS“ erfasst. Nach Aussage der Verwaltung wurde diese jedoch aufgrund erheblicher Anwendungsschwierigkeiten und Folgekosten abgeschafft.

Somit sind gemäß Aktenlage sowie Aussage der Verwaltung derzeit alle Wartungsverträge einschließlich der Erfassung der prüfpflichtigen Anlagen gemäß Sicherheitsanlagenprüfverordnung (SPrüfV) im Rahmen einzelner Wartungsunterlagen bzw. Wartungsverträge **analog** (ordnerweise) erfasst.

Ob alle Anlagen erfasst und somit im Prüfzyklus (gemäß § 2 Abs. 2 SPrüfV; dreijährige wiederkehrende Prüfung) gebracht sind, konnte nicht abschließend nachvollzogen werden. Der Landkreis hat demnach über die tatsächlich vorhandenen betroffenen Anlagen ggf. keine vollständige Kenntnis und führt die erforderlichen Wartungen und Prüfungen ggf. nicht vollständig durch.

Im Rahmen der Betreiberverantwortung muss der Landkreis als Teil des technischen Gebäudemanagements die Anlagensicherheit der bautechnischen und gebäudetechnischen Anlagen gewährleisten. Der Schwerpunkt liegt hierbei i.d.R. bei den Anlagen der Gebäudetechnik. Dies dient einem sicheren, bestimmungsgemäßen, bedarfsgerechten und nachhaltigen (werterhaltenden) Betrieb der einschlägigen vorhandenen Anlagen. Hierzu sind (nur bezogen auf das technische Gebäudemanagement) die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Kenntnis der sich im Eigentum der Kommune befindlichen bzw. von diesen betriebenen Gebäuden und der damit verbundenen Anforderungen (wie z.B. besondere Prüfpflichten oder baurechtliche Auflagen)
- Kenntnis und systematische Erfassung der in den betroffenen Gebäuden vorhandenen Anlagen der Bautechnik (z.B. Feststellanlagen von Türen, kraftbetriebene Tore) und der Gebäudetechnik und der mit diesen Anlagen verbundenen Anforderungen an Instandhaltung (Wartung) und Prüfung auf der Grundlage der Hersteller-

vorgaben, (allgemein anerkannter) Empfehlungen (wie z.B. der VDI-Richtlinie 3810) und gesetzlicher Vorgaben, wie z.B. der Sicherheitsanlagenprüfverordnung

- Veranlassung der Durchführung der festgestellten, erforderlichen Wartungen und Prüfungen durch entsprechend qualifiziertes eigenes Personal bzw. qualifizierte Fremdfirmen
- Die Durchführung der erforderlichen Wartungen und Prüfungen und die Behebung dabei evtl. festgestellter Mängel sind aus organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierfür kommen (je nach Anzahl der vorhandenen betroffenen Gebäude und Anlagen) sowohl (selbst entwickelte) Tabellenlisten (z.B. im Format Excel) oder gesonderte Facility-Management-Programme (FM-Programme) in Betracht.
- Durch organisatorische Vorgaben ist die Zuständigkeit des jeweiligen Mitarbeiters für die Durchführung der Wartungen und Prüfungen eindeutig zu regeln.

Die Betreiberverantwortung von Kommunen umfasst nicht nur die dargestellten technischen Aspekte (auf die wir uns hier jedoch beschränken). Das Unterlassen erforderlicher Prüfungen kann Funktionsmängel und im Schadensfall auch haftungsrechtliche Folgen für die Kommune haben. Der Bestand wäre sachgerecht zu erfassen und die erforderlichen Wartungen und Prüfungen zukünftig durchzuführen.

Gemäß Rücksprache mit der Verwaltung wurden die Fehlstellung sowie die damit verbundenen Risiken erkannt und es ist geplant, einen neuen Anlauf zur Anschaffung einer Gebäudemanagementsoftware zu starten.

3.7.4 Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen

- TZ 21 Die Standsicherheit mehrerer Gebäude bzw. Gebäudeteile, deren Tragkonstruktion eine Stützweite von mehr als 12 m aufweist, wurde nicht regelmäßig überprüft. Die Überprüfung wäre künftig regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren.**

Bei den hinsichtlich der Standsicherheit überprüfungspflichtigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen des Landkreises handelt es sich beispielsweise um weitgespannte Tragwerke bei einem Stadion, Sporthallen oder Aulen. Die Tragkonstruktionen der entsprechenden Gebäude bzw. Gebäudeteile weisen alle eine Stützweite von mehr als 12 m auf. Gemäß Rücksprache mit der Verwaltung wurde die Überprüfung der Standsicherheit der Liegenschaften des Landkreises bislang einmal nach dem „Halleneinsturz von Bad Reichenhall (01.01.2006)“ durchgeführt. Die Standsicherheit dieser Gebäude wurde bislang nicht regelmäßig überprüft.

Auch wenn Gebäude entsprechend der Vorgaben der Baugenehmigung einschließlich der geprüften Statik errichtet wurden, unterliegen sie doch einem permanenten Alterungsprozess. Deshalb ist die Durchführung eines ordnungsgemäßen Bauunterhalts einschließlich der damit einhergehenden turnusmäßigen Überprüfung der für die Sicherheit relevanten Baukonstruktionen von großer Bedeutung. Auch die Bayerische Bauordnung (BayBO) weist in Art. 3 darauf hin, dass bauliche Anlagen so instandgehalten werden müssen, „*dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit (...) nicht gefährdet werden*“. Diese Verpflichtung ist vom Eigentümer (bzw. dem Verfügungsberechtigten) wahrzunehmen.

Eine Grundvoraussetzung, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist die Kenntnis des Eigentümers über die vorhandenen (sicherheitsrelevanten) Baukonstruktionen. Ist dieses Wissen beim Eigentümer nicht schon vorhanden, so ist eine Untersuchung des Gebäudebestandes und eine Erfassung der Ergebnisse in den Gebäudeakten bzw. einem gesonderten Bauwerks-/Objektbuch erforderlich. In diesem Fall dürfte bereits die (Erst-)Erfassung des betroffenen Gebäudebestandes und der dort enthaltenen Tragkonstruktionen mit Stützweiten über 12 m die Hinzuziehung eines Bauingenieurs und Tragwerksplaners (als „besonders fachkundige“ Person) erfordern. In Einzelfällen kann diese Untersuchung auch ergeben, dass bei der Errichtung des Gebäudes/Gebäudeteils von der Baugenehmigung und der geprüften und freigegebenen Statik abgewichen wurde, was in den meisten Fällen eine noch tiefer gehende Bestandsuntersuchung und eine Neuberechnung der Statik erfordern kann.

Bei Neubauten empfiehlt es sich, das Bauwerks-/Objektbuch auf der Grundlage der geprüften Statik im Rahmen der Errichtung des Bauwerks zu erstellen bzw. einen mit der Konstruktion des Gebäudes vertrauten Ingenieur (Tragwerksplaner/Prüfingenieur) mit dieser Leistung zu beauftragen. In diesem Bauwerks-/Objektbuch sollten die regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen einschließlich der Ergebnisse dokumentiert werden.

Die (erfassten) Gebäude/Gebäudeteile mit Stützweiten (der Tragkonstruktionen) über 12 m sollten nach ihrer Ersterfassung und der damit i.d.R. verbundenen eingehenden Überprüfung durch eine „besonders fachkundige“ Person regelmäßig unter Beachtung eines abgestuften Umfangs wie folgt begangen werden:

- Die Begehung durch den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) mit dem Augenmerk auf offensichtliche Schäden an tragenden Bauteilen und andere schädigende Einflüsse (wie z.B. Feuchtigkeitsschäden) sollte in Abständen von maximal zwei bis drei Jahren stattfinden, soweit nicht wegen bereits bekannter zu überwachender Schäden eine höhere Überwachungsintensivität erforderlich ist.
- Im zeitlichen Abstand von vier bis fünf Jahren sollte eine weitere Begehung mit Sichtkontrolle durch eine „fachkundige“ Person erfolgen. (Eine „fachkundige“ Person ist z.B. ein Architekt oder Bauingenieur mit zumindest fünf Jahren Berufserfah-

rung als technischer Bauleiter oder bei der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen).

- Eine eingehende Überprüfung durch eine „besonders fachkundige“ Person sollte alle 12 bis 15 Jahre erfolgen. Bei dieser (deutlich umfangreicheren) Überprüfung sollen alle maßgeblichen (auch schwer zugänglichen) Bauteile „handnah“ auf Schädigung überprüft werden. Bei Bedarf gehören auch stichprobenartige Materialuntersuchungen zum Überprüfungsumfang. (Eine „besonders fachkundige“ Person ist z.B. ein Bauingenieur mit zumindest 10 Jahren Berufserfahrung als technischer Bauleiter oder bei der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen.)

Das dargestellte Vorgehen dient der rechtzeitigen Entdeckung baulicher Schäden, die zu einer Gefährdung der Standsicherheit eines Gebäudes und somit zu einer Gefahr für die Nutzer und Passanten werden können. Ein frühzeitiges Entdecken solcher Schäden lässt dem Eigentümer i.d.R. verschiedene und abgestufte Reaktionsmöglichkeiten und reduziert zudem auch die finanziellen Auswirkungen auf den Bauunterhalt. Sie verringert zudem das Risiko einer verfrüht erforderlichen Generalsanierung. Werden bauliche Schäden erst spät entdeckt, so verbleibt in manchen Fällen nur noch die umgehende Sperrung des Gebäudes. Die im Laufe der Nutzungsdauer eines Gebäudes möglicherweise auftretenden Schäden hängen neben der Qualität der ursprünglichen Bauausführung sehr stark vom technischen Anspruch an die Konstruktion, vom Gebäudebetrieb, aber auch von der Nutzung ab. Diese Aspekte sind bei der pflichtgemäßen Durchführung der Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

Der Gebäudebestand stellt i.d.R. den größten bzw. zumindest einen sehr großen Bestandteil des Vermögens einer Kommune dar. Dieser Wert sollte durch eine vorausschauende Planung des Bauunterhalts erhalten werden. Gebäude und deren Betrieb führen jedoch auch zu einer Verantwortung des Eigentümers für die Sicherheit der Nutzer (Schlagwort „Betreiberverantwortung“). Die regelmäßige und an einem Konzept ausgerichtete Überprüfung der Standsicherheit ist ein wichtiger Baustein, um dieser „Betreiberverantwortung“ nachzukommen und somit auch Haftungsrisiken zu minimieren. Die Wahrnehmung der Aufgabe dient neben der Kostenersparnis in Folge des rechtzeitigen Entdeckens von Schäden v.a. der Sicherheit der Nutzer und muss deshalb ernst genommen werden.

Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf das OBB-Schreiben „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch die Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ i.d.F. vom September 2006 (abrufbar unter www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/standsicherheit/index.php bzw. dem Pfad Bau/Baurecht und Technik/Bautechnik/Standicherheit/Veröffentlichungen zum Thema).

München, 09.12.2020
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.

